

1. Going Bankrupt. Gescheiterte Haushalte?

Im Zentrum dieses Buches steht der *gesellschaftliche Umgang mit ökonomischem Scheitern von Individuen und privaten Haushalten*.¹ In Bezug auf das Berner Konkursregime soll dabei insbesondere der offene und prozesshafte Charakter des Scheiterns betont werden. Dies im Unterschied zur Beschreibung eines Zustands: des (unausweichlichen und endgültigen) Misserfolgs.² Beides – Scheitern und Misserfolg – sind offensichtlich verwandte Themen, denen in der Regel immer noch weniger historiografische (oder öffentliche) Aufmerksamkeit geschenkt wird als der anderen Seite der Medaille – dem Gelingen und dem Erfolg.³ Dass dies bedauernswert und folgenreich ist, offenbart eine genauere Betrachtung der Metapher der »zwei Seiten einer Medaille«: Dinge, Sachverhalte und Entscheidungen besitzen meist zwei scheinbar diametral entgegengesetzte Seiten. Zugleich gehören beide Seiten aber oft unausweichlich zusammen. Besonders spannend wird es,

-
- 1 Im Rahmen der praxeologischen und akteurzentrierten Analyse des Berner Konkursregimes wird der Begriff des Scheiterns demjenigen der Krise vorgezogen. Vgl. zur *Krise* als Begriff und Konzept: Tanner, Jakob: *Krise*, in: Dejung, Christof; Dommann, Monika; Speich Chassé, Daniel (Hg.): *Auf der Suche nach der Ökonomie: Historische Annäherungen*, Tübingen 2014, S. 153–181; Schlögl, Rudolf: »Krise« als historische Form der gesellschaftlichen Selbstbeobachtung. Eine Einleitung, in: Schlögl, Rudolf; Hoffmann-Rehnitz, Philip R.; Wiebel, Eva (Hg.): *Die Krise in der Frühen Neuzeit*, Göttingen 2016, S. 7–31.
 - 2 Siehe für weitere Studien, die drohendes ökonomisches Scheitern im Kontext von Insolvenz und Konkurs nicht zwangsläufig mit einem Endpunkt gleichsetzen, sondern auch die Möglichkeit eines Neuanfangs thematisieren: Pfeil, Patricia; Müller, Marion; Donath, Lisa u.a.: *Insolvenz als Endpunkt oder Anfang? Leben in Überschuldung in einer finanzialisierten Alltagswelt*, in: *Zeitschrift für Sozialreform* 61 (3), 2015, S. 291–313; Schulte Beerbühl, Margrit: *Zwischen Selbstmord und Neuanfang: Das Schicksal von Bankrotteuren im London des 18. Jahrhunderts*, in: Köhler, Ingo; Rossfeld, Roman (Hg.): *Pleitiers und Bankrotteure: Geschichte des ökonomischen Scheiterns vom 18. bis 20. Jahrhundert*, Frankfurt a.M. 2012, S. 9–34.
 - 3 Vgl. zur fehlenden systematischen Untersuchung des Scheiterns in der Geschichtsschreibung: Köhler, Ingo; Rossfeld, Roman (Hg.): *Pleitiers und Bankrotteure: Geschichte des ökonomischen Scheiterns vom 18. bis 20. Jahrhundert*, Frankfurt a.M. 2012.

wenn man bedenkt, dass der konzentrierte Blick auf die eine Seite in der Regel die Wahrnehmung der anderen erschwert oder verunmöglicht.⁴

Übertragen auf die diskursive Dominanz der Erfolgsseite, bleibt das Scheitern häufig unterbeleuchtet und wird infolgedessen als ›Ausnahme von der Regel‹ gesehen. Scheitern bleibt in dieser Perspektive grundsätzlich das *Andere der Ordnung* und wird von Historiker*innen⁵ meistens in der Form zeitlich befristeter Wirtschaftskrisen analysiert.⁶ Damit werden zentrale Fragen zur Art und Weise des gesellschaftlichen Umgangs mit Scheitern sowie zur Beziehung und zu den Wechselwirkungen beider Seiten der Medaille nicht angemessen behandelt. Die eingehende und neugierige Auseinandersetzung mit (ökonomischem) Scheitern ist also lohnenswert. Sie verspricht nicht zuletzt ein genaueres Verständnis von gesellschaftlichen Prozessen in der Art, dass Scheitern nicht als das (außergewöhnliche) Andere der Ordnung, sondern als (alltäglicher) Teil der Ordnung zu betrachten ist.⁷

Dementsprechend steht hier die ›andere Seite‹, das Scheitern, im Fokus. Bei der Analyse der vom ökonomischen Scheitern bedrohten Haushalte in Bern im langen 19. Jahrhundert als konkreter historischer Fall bleibt der jeweilige Ausgang des Geschehens konzeptionell offen – im Widerspruch zum herrschenden Konkursnarrativ, das in der Regel nur dramatisches, vorhersehbares und endgültiges Scheitern erwartet oder sieht. Wie persönliches ökonomisches Scheitern gesellschaftlich geregelt wird, soll hier grundlegend als eine spannende empirische und *a priori* nicht zu beantwortende Frage behandelt werden. Schließlich offenbart bereits ein rudimentärer Blick auf die verschiedenen im internationalen Vergleich und im Zeitverlauf anzutreffenden Konkursanalysen, dass es keine ›eindeutige Antwort‹ gibt, geschweige denn eine global anerkannte oder durchgesetzte Modelllösung.⁸ Stattdessen muss der gesellschaftliche Umgang mit ökonomischem Scheitern als historisch kontingent und vielfältig charakterisiert werden, ohne klare Prioritäten, eindeutige Moralvorstellungen und optimale Lösungsansätze.

Inwiefern und in welcher Form ein Konkursverfahren bei der Abwicklung gescheiterter Schuld- und Kreditbeziehungen eingesetzt wird oder werden soll, wird gesellschaft-

4 Diese Beobachtung habe ich Jakob Tanner und seinem Verweis auf die Forschung von Marc Flandreau zu verdanken: Tanner, Jakob: History of Knowledge, Economic Analysis, and Power Struggles, in: Bärnreuther, Stefan; Böhmer, Maria; Witt, Sophie (Hg.): Feierabend? (Rück-)Blicke auf »Wissen«. Nach Feierabend: Zürcher Jahrbuch für Wissensgeschichte 15, Zürich 2020, S. 149.

5 In der vorliegenden Arbeit wird in der Regel der Genderstern verwendet. Die Ausnahme bilden konkrete Fälle, in denen eindeutig ist, um welche Person oder Personengruppe es sich handelt.

6 Vgl. zum theoretischen Bezugspunkt: Bröckling, Ulrich; Dries, Christian; Leanza, Matthias u.a. (Hg.): Das Andere der Ordnung: Theorien des Exzeptionellen, Weilerswist 2015. Als Beispiele für diese natürlich berechnete Betrachtungsweise können die überzeugende Analyse der Finanzkrise 2007/8 durch Adam Tooze und zahlreiche weitere historische Studien zu Finanzkrisen angeführt werden: Tooze, Adam: Crashed: How a Decade of Financial Crises Changed the World, London 2018; Rossfeld, Roman: »Fieberkurven« und »Finanzspritzen«: Plädoyer für eine Kultur- und Wissensgeschichte wirtschaftlicher Krisen im 19. und 20. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 57 (2), 2016, S. 305–332.

7 Vgl. ausführlicher dazu: Kapitel 3.6.

8 Stellvertretend für die zahlreichen anzutreffenden Konkursgeschichten sei hier nur genannt: Saffley, Thomas Max (Hg.): The History of Bankruptcy: Economic, Social and Cultural Implications in Early Modern Europe, New York 2013.

lich immer wieder kontrovers diskutiert. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Grundle-
gend ist sicher, dass in Konkursen zunächst immer divergierende ökonomische Inter-
essen aufeinandertreffen und entsprechend intensiv geführte Verteilungskämpfe dro-
hen. Darüber hinaus beeinflussen Entscheidungen aus anderen gesellschaftlichen Teil-
bereichen häufig den Umgang mit Schulden und Schuldner*innen: Das Ankurbeln der
Wirtschaft durch leicht zugängliche Konsumkredite oder die drohende Gefängnisstrafe
bei Nichtbezahlung von Parkbußen haben Einfluss auf die Bewertung von gescheiterten
Schuld- und Kreditbeziehungen. Konkursverfahren lösen stets komplexe gesellschaftli-
che Aushandlungsprozesse aus, mit teilweise nicht vorhersehbaren Ergebnissen und oft
nicht intendierten Konsequenzen. Nicht zuletzt liegen den kontroversen Diskussionen
häufig (geradezu zwangsweise) divergierende normative Vorstellungen zu Krediten be-
ziehungsweise Schulden zugrunde.

Mit den beiden folgenden Autoren kann das diskursive Spektrum – jenseits von kon-
kreten Konkursregimen – umrissen werden: Für den Anthropologen David Graeber stel-
len Schulden eine auf Mathematik und Gewalt basierende Perversion eines Versprechens
dar, in der viele Auseinandersetzungen zwischen Arm und Reich begründet sind.⁹ Der
Finanzhistoriker William N. Goetzmann hingegen sieht in der ›Erfindung‹ von Schulden
eine der bedeutendsten Innovationen in der Finanzgeschichte. Sie ermögliche Kredit-
nehmern zukünftig erwirtschaftetes Geld einzusetzen, um gegenwärtige Verbindlich-
keiten zu decken und eröffne so das Potenzial für soziale Mobilität und positive Verän-
derungen des Status quo.¹⁰ Das Finanzwesen und seine für ihn bedeutendste Erfindung,
der Kredit (sowie dessen Kehrseite, die Schulden), erscheinen bei Goetzmann als Finanz-
technologie, die keine intrinsische Moralität besitzt.¹¹

Kritisch-analytische und empirisch ausgerichtete historische Studien arbeiten jen-
seits dieser normativen Dimension. Die entsprechende Aufarbeitung der Konkursge-
schichte zeigt, dass sowohl die gesellschaftliche Wahrnehmung ökonomischen Schei-
terns als auch die entsprechenden Formen der Konkursabwicklung grundlegend abhän-
gig sind vom jeweiligen historischen Kontext. Zeitlich wie geografisch ergeben sich re-
al daher immer wieder sehr verschiedene institutionelle Lösungen und deutlich unter-
schiedliche Konkursregime. Von einer linearen Modernisierungsgeschichte des Konkur-
ses ist nicht auszugehen.

Um den mit den disparaten Konkursregimen korrespondierenden Narrativen kri-
tisch und unvoreingenommen begegnen zu können, konzentriert sich diese Studie
auf das *Berner Konkursregime* und untersucht das drohende ökonomische Scheitern von
Haushalten. Im Vergleich mit – den ebenfalls einschlägigen und denkbaren Konzepten –
›Haus‹ oder ›Familie‹ bietet sich hier die offenere Sozialfigur des Haushalts an, um die

9 Graeber, David: *Debt: The First 5,000 Years*, Brooklyn, NY 2011, S. 8 und 391. Auf Seite 391 beschreibt Graeber die Natur von Schulden folgendermaßen: »What is debt anyway? A debt is just the per-
version of a promise. It is a promise corrupted by both math and violence.«

10 Goetzmann, William N.: *Money Changes Everything: How Finance Made Civilization Possible*, Princeton, NJ 2016, S. 7 und 41. Auf S. 41 beschreibt Goetzmann die Erfindung von Schulden wie folgt: »The invention of debt and the emergence of interest to incentivize lending is the most sig-
nificant of all innovations in the history of finance. Debt allowed borrowers to use money from the future to meet obligations in the present.«

11 Ebd., S. 1.

anstehenden ökonomischen Fragestellungen zu adressieren (beispielsweise wegen der mit ihr verbundenen weniger strengen Abgrenzung von ›Innen‹ und ›Außen‹ sowie den unbestimmten Binnenstrukturen und externen Sozialbeziehungen).¹²

Vor dem Hintergrund der spezifischen ökonomischen und rechtlichen Dimensionen des Umgangs mit ökonomischem Scheitern drängt sich also der inzwischen klassische sozialhistorische Begriff ›Haushalt‹ als eine der zentralen Untersuchungskategorien auf – nicht zuletzt auch deshalb, weil er eine zeitgenössisch genutzte Begrifflichkeit aufnimmt. Laut David Sabeen waren das Verb »hausen« und das Substantiv »Haushaltung« im 18. und 19. Jahrhundert im württembergischen Dorf Neckarhausen nicht nur im Diskurs der Elite, sondern auch in der Sprache der breiten Bevölkerung verankert.¹³ So auch in Bern: Falls »der Ehemann übel haushaltet, so mag die Ehefrau [...] auf Versicherung ihres gefreyten halben Theil Guts dringen«,¹⁴ wie die Berner Gerichtssatzung von 1761 festhielt. Im zweiten Teil der *Beschreibung der Stadt und Republik Bern* von 1796 liefert Johann Georg Heinzmann eine Übersicht über die durchschnittlich zu erwartenden »Berner Haushaltungskosten in guten Jahren«. ¹⁵ Im zeitgenössischen Roman *Der Geldstag, oder: Die Wirthschaft nach der neuen Mode* (1846) von Jeremias Gotthelf¹⁶ tauchen der ›Haushalt‹, die ›Haushaltung‹ und das ›haushalten‹ in verschiedenen Kontexten auf: Es geht dabei beispielsweise um die Führung eines »grossen Haushalt[s]«, ¹⁷ wobei von allen Haushaltsmitgliedern (auch den »Töchterchen«) über Generationen hinweg ein sorgsamer Umgang mit Einnahmen und Ausgaben zu pflegen sei, oder »[g]lanze Haufen Dinge«, ¹⁸ ohne deren Besitz Eisi, die Protagonistin des Romans, nicht leben können. Diese Beispiele weisen auf die große gesellschaftliche Bedeutung des Haushalts hin, die sich über familiäre, rechtliche, soziale und ökonomische Dimensionen erstreckte.¹⁹

Die vorgelegte Studie möchte also einen konkreten ›Fall‹ umfassend und konzeptionell offen untersuchen. *Bottom-up*, ohne theoretisch-konzeptionelle Vorgaben, möglichst in der gesamten Breite (ohne eine wie auch immer begründete Vorauswahl der betrachteten Vorfälle) und über einen langen Zeitraum hinweg. Die empirische Untersuchung widmet sich dem spezifischen Berner Umgang mit vom finanziellen Scheitern bedrohten

12 Joachim Eibach verweist darauf, dass der ›Haushalt‹ sich als Kategorie eignet, um vorwiegend ökonomische Prozesse der Produktion und Konsumption sowie der Austauschbeziehungen zu analysieren: Eibach, Joachim: Das offene Haus: Kommunikative Praxis im sozialen Nahraum der europäischen Frühen Neuzeit, in: Zeitschrift für Historische Forschung 38 (4), 2011, S. 638–639.

13 Sabeen, David Warren: Property, Production, and Family in Neckarhausen, 1700–1870, Cambridge/ New York 1990, S. 101–123.

14 Erneuerte Gerichts-Satzung vor die Stadt Bern, und derselben Teutsche Städte und Landschaften, Bern 1768, S. 43.

15 Heinzmann, Johann Georg: Beschreibung der Stadt und Republik Bern: Nebst vielen nützlichen Nachrichten für Fremde und Einheimische, Theil 2, Bern 1794, S. 79–85.

16 Siehe für eine eingehendere Auseinandersetzung mit *Der Geldstag* insbesondere Kapitel 3.1.

17 Gotthelf, Jeremias: Der Geldstag. Oder: Die Wirthschaft nach der neuen Mode. Textband hg. Berger, Barbara in: Historisch-kritische Gesamtausgabe (HKG), hg. Von Mahlmann-Bauer, Barbara; Zimmermann, Christian von, Olms 2021 [1846]. Abt. A: Romane. Band 5.1, S. 22.

18 Ebd., S. 254.

19 Zum Zusammenhang zwischen sozialer Umwelt und ökonomischen Haushaltspraktiken: Schmidt-Voges, Inken: Das Haus in der Vormoderne, in: Eibach, Joachim; Schmidt-Voges, Inken (Hg.): Das Haus in der Geschichte Europas: Ein Handbuch, Berlin/Boston 2015, S. 11.

Haushalten in der Form des sogenannten *Geldstags*.²⁰ Während das Ende der resilienten Phase des Geldstags (1892) zeitlich mehr oder weniger klar bestimmt werden kann,²¹ ist der Beginn des hier gewählten Untersuchungszeitraums (1750) nicht identisch mit dem Anfang oder der ›Geburt‹ der Institution. Diese Anfänge reichen historisch weiter zurück. Gleichwohl fand zu Beginn des Untersuchungszeitraums (1761) eine bedeutende Konsolidierung der Institution des Geldstags statt. Dies rechtfertigt in der Perspektive des historischen Institutionalismus (und seines Interesses an der Stabilität und am Wandel von Institutionen) methodisch den Beginn des Untersuchungszeitraums.

Der Einführung in das Thema dient ein erster ausführlicher Bericht aus dem Archiv.²² Dort erfahren wir, wie ein Geldstag aus der Perspektive von Zeitgenoss*innen ablief (Kapitel 1.1). Danach werden die Entwicklung Berns im langen 19. Jahrhundert sowie die Genese und der Stellenwert des Geldstags skizziert (Kapitel 1.2). Dann wird das herrschende Konkursnarrativ rekonstruiert und in Hinblick auf einige reduktionistische und verzerrende Elemente kritisiert (Kapitel 1.3). Auf der Basis dieser Kritik wird abschließend erläutert, wieso es einer Neu-Interpretation der Konkursgeschichte bedarf (Kapitel 1.4).

1.1 Der Geldstag von Christina Liechi 1765

Im August des Jahres 1765 waren die Zukunftserwartungen von Christina Liechi in Bern getrübt von Unsicherheit und Ungewissheit.²³ Es stellten sich in Bezug auf ihr weiteres Leben und das ihres minderjährigen Sohns beunruhigende Fragen.²⁴ Sie war zu diesem Zeitpunkt »vor ohngefähr einem halben Jahr« von ihrem »ausgetretenen« Ehemann,

20 In dieser Studie wird außer bei Direktziten immer die Schreibweise Geldstag mit ›d‹ verwendet. Zeitgenössisch kam neben Geldstag auch die Schreibweise Geltstag zum Einsatz. Im schweizerischen Idiotikon findet sich ein Eintrag zum »Geltstag« als »Konkurs, Bankerott und insbes.[ondere, E.H.] konkursamtliche Versteigerung«: Geldstag: Gëlt(s)tag 12,866, in: Schweizerisches Idiotikon digital. (Zugriff: 18.06.2022).

21 Allerdings wurde der 1891 eröffnete Geldstag von Edmund Noth-Beringer zum Beispiel erst am 10. Juni 1922 aufgehoben. Geldstag Edmund Noth-Beringer 1891, StABE, Bez Bern B 3740 8423, S. 20.

22 Dies wird im weiteren Verlauf des Buches immer wieder gesehen.

23 Die folgende Rekonstruktion basiert auf den Quellen zum Geldtagsverfahren von Abraham Lefevre, das vom 28. August bis zum 16. November 1765 vom Stadtgericht Bern durchgeführt wurde: Geldstag Abraham Lefevre 1765, StABE, B IX 1450 13 und Akten zu einzelnen Geldstagsrödeln: Lefevre, Abraham, Strumpfw Weber, Bern, StABE, B IX 2153 Band L. ›Ungewissheit‹ und ›Unsicherheit‹ werden in dieser Studie synonym genutzt. Aus Sicht der Akteur*innen werden – bezogen auf zukünftige Entwicklungen – die möglichen unterschiedlichen Akzentuierungen beider Begriffe insgesamt angesprochen. Sie umfassen kognitive und emotionale Herausforderungen und reichen von fehlendem Wissen bis zu Zweifeln und Ängsten.

24 Inspiriert durch das »Plädoyer für eine fiktionale Empirie« von Thomas Etzemüller, wird bei der Rekonstruktion des Geldstags die Perspektive von Christina Liechi, der Ehefrau des vergeldstagen Lefevres, eingenommen – das Vetorecht der Quelle bleibt jedoch bestehen. Etzemüller spricht sich dafür aus, auf der Grundlage fundierter Quellenkenntnisse, »wahrhaftige Quellen« zu »erfinden« und damit »eine Empirie, die es nicht gibt, die aber wahr sein könnte«, zu schaffen: Etzemüller, Thomas: Was wahr sein könnte: Plädoyer für eine fiktionale Empirie, in: Merkur: Zeitschrift für europäisches Denken 72 (835), 2018, S. 17.

dem aus dem französischen Chardonnay stammenden Strumpfw Webermeister Abraham Lefevre, verlassen worden.²⁵ Als »malitioserweise abandonierte[s] Eheweib[...]«²⁶ musste sie sich Sorgen um ihre gesellschaftliche Stellung und ihre ökonomische Zukunft machen. Ihr Ehemann hatte Bern verlassen, ohne für klare Vermögensverhältnisse gesorgt zu haben. Die »Witwe«²⁷ Liechti hatte damit nicht nur ihren Ehemann verloren. Sie musste auch um ihren Lebensunterhalt fürchten. Denn nach dem »Austritt« und mutmaßlichen Tod ihres Ehemanns waren ihr rechtlicher Status als alleinstehende Frau sowie die damit verbundenen Vermögens- und Eigentumsverhältnisse ungewiss.

Vor diesem Hintergrund war die Fortsetzung des Haushalts auf der Grundlage der seit Jahren produzierten Strumpfwaren bedroht. Würden die finanziellen Mittel in Abwesenheit ihres Ehemanns ausreichen, um die Schulden zu tilgen? Würden die Geschäftspartner die abgeschlossenen Vereinbarungen einhalten und ihre Schulden begleichen? Würde sie ihr Leben als Strumpfw Weberin weiterführen können? War neben ihrer Ehe auch ihr Haushalt gescheitert? Von solchen oder ähnlichen Fragen muss Christina Liechti geplagt worden sein, seitdem ihr Mann Bern im Frühling des Jahres 1765 verlassen hatte.

In den darauffolgenden Monaten wurde ihr als Vormund (auch als »Vogt« bezeichnet) der Burger und Strumpffabrikant Johannes Delosea zugewiesen.²⁸ Liechti selbst versuchte, ihren Lebensunterhalt durch die Arbeit am Spulrad zu verdienen.²⁹ Sie tätigte selbstständig geschäftliche Transaktionen, wie die Forderungen des Schuhmachermeisters Victor Isenschmid »für gemachte Arbeit der Frau Lefevre im Jahr 1765«³⁰ über etwas mehr als 1 Krone belegen. Das Einkommen muss allerdings nicht ausreichend gewesen sein. Sie sah sich gezwungen, alle vorhandenen Webstühle zu verkaufen. Am 1. August erstanden beispielsweise die Strumpfw Weber Emanuel Garius und Hans Schwab »von Frau Lefevre oder ihrem Vogt«³¹ für 80 Kronen einen Webstuhl. Am 12. August wurden drei weitere Webstühle für zusammen 198 Kronen an den Strumpfw Weber Joseph Roth verkauft.³² Außergewöhnliche Kosten entstanden durch die ärztliche Betreuung ihres Sohnes. Sie beliefen sich vom 10. Februar 1764 bis zum 27. September 1765 auf wöchentlich 1 Krone und betrugen bis zur Genesung insgesamt 85 Kronen.³³

25 Geldstag Abraham Lefevre 1765, StABE, B IX 1450 13, S. 3; »ausgetretener Ehemann« verweist auf Austritt, was so viel bedeutet wie »Weggang, Abreise« oder das »Verlassen einer Gemeinschaft«: Austritt: Ustritt 14,1520, in: Schweizerisches Idiotikon digital (Zugriff: 18.06.2022).

26 Akten zu einzelnen Geldtagsrödeln: Lefevre, Abraham, Strumpfw Weber, Bern, StABE, B IX 2153 Band L, S. 1.

27 Geldstag Abraham Lefevre 1765, StABE, B IX 1450 13, S. 3. Da Christina Liechti im Geldtagsrodel als »Witwe« bezeichnet wird, können wir davon ausgehen, dass Abraham Lefevre gestorben war, nachdem er Bern verlassen hatte. Obwohl sie auch als »des Vergeltstagnern Ehefrau« bezeichnet wird, wird bei der namentlichen Erwähnung stets ihr Geburtsname »Liechti« verwendet.

28 Akten zu einzelnen Geldtagsrödeln: Lefevre, Abraham, Strumpfw Weber, Bern, StABE, B IX 2153 Band L, S. 1.

29 Ein Spulrad gehörte als einziges Arbeitsgerät zum noch vorhandenen »Vermögen an hausräthlichen Effecten«: Geldstag Abraham Lefevre 1765, StABE, B IX 1450 13, S. 11.

30 Ebd., S. 20.

31 Ebd., S. 7.

32 Ebd., S. 6.

33 Ebd., S. 21.

Noch vor der Eröffnung des Geldstagsverfahrens wurde durch den Waisenschreiber Wytttenbach ein amtliches Güterverzeichnis (*Beneficium Inventarii*) erstellt, um einen Überblick über die finanzielle Situation zu gewinnen.³⁴ Frau Liechti trat das Erbe ihres Mannes nicht an. Am 28. August 1765 wandte sich ihr »gebotener« Vogt Delosea schließlich unter Berufung auf die Wegweisung des Stadtwaisengerichts »ehrerbietigst« an die deutsche Appellationskammer Berns. Ihm erschien das von Lefevre hinterlassene »Vermögen so beschaffen, dass er nicht Umhin könne, als [...] darüber einen Geldstag hoch richterlich anzurufen«.³⁵ Das Gericht stimmte diesem Begehren einige Tage später zu. Es verfügte, über die von Lefevre hinterlassenen »Vermögen und Schulden werden um minsten Kostens wegen auf Samstag«, den 14. September, »alle drey Geldstagen zusammen in der hiesigen Gerichtsschreiberey [...] gehalten«.³⁶ Damit der Geldstag »nach Vorschrift der Gesäzen ehemöglichst verführt« werden konnte, wurden die »Wohledelgebohrenen Herren« Wolfgang Karl von Gingins und Hauptmann Beat Albrecht Tscharner vom Stadtgericht als »Committierte« eingesetzt und mit der Durchführung des anstehenden Verfahrens beauftragt.³⁷ Beide gehörten prominenten Berner Familien an, die bereits im 16. Jahrhundert das *Burgerrecht* erhalten hatten, und waren als Politiker sowie Armeeoffiziere erfolgreich.³⁸ In der »Publication« des Geldstags wurden potenzielle Gläubiger*innen dazu aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen. Zudem wurden mögliche Schuldner*innen dazu aufgerufen, ihre Schulden (»wo jemand ihm etwas schuldig wäre«) zu beziffern.³⁹ Daraufhin begannen die mit der Durchführung des Verfahrens beauftragten Kommittierten von Gingins und Tscharner, das Vermögen und die Schulden von Liechti und Lefevre zusammenzutragen.

Für Christina Liechti, wie für alle anderen Beteiligten, war der Ausgang des Geldstagsverfahrens zu diesem Zeitpunkt völlig ungewiss. Dass ihr Vogt Delosea ihr »laut seiner selbsteigenen Aussag für einen von seiner Vogtsanvertrautin erhandelt Strumpfweberstuhl«⁴⁰ 84 Kronen schuldete und damit den zweithöchsten Posten der »Activ-Schulden« anerkannte, dürfte für sie eine höchst erfreuliche Nachricht gewesen sein.

34 Ebd., S. 16.

35 Ebd., S. 3.

36 Ebd. Mit Geldstag wurden sowohl das gesamte Verfahren als auch die maximal drei Tage bezeichnet, an denen Gläubiger zur Eingabe ihrer Forderungen aufgerufen wurden oder eine öffentliche Versteigerung der Haushaltsgegenstände durchgeführt wurde.

37 Ebd. Mit der Durchführung des jeweiligen Geldstags wurden meist zwei sogenannte Kommittierte, in der Regel Laien und auch als Verordnete bezeichnet (später Massaverwalter), beauftragt. Im Folgenden wird außer in Direktziten die Schreibweise Kommittierte verwendet.

38 Wolfgang Carl von Gingins (1728–1811) stammt aus einem Adelsgeschlecht der Wadt, das 1523 in Bern das Bürgerrecht erhielt. Er erbte von seinem Vater die Herrschaften Chevilly, Orny und Moiry, diente als Offizier und schlug ab 1764 eine erfolgreiche Laufbahn als Politiker in Bern ein. Braun-Bucher, Barbara: Wolfgang Charles de Gingins (Version vom 01.09.2005), in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS). Online: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016714/2005-09-01/> (Zugriff: 18.06.2022). Die Familie von Beat Albrecht Tscharner (1735–1799), Oberst im Regiment Seftigen und Vogt zu Lausanne, wurde 1530 ins Berner Bürgerrecht aufgenommen. Vgl. Beat Albrecht Tscharner, in: Historisches Familienlexikon der Schweiz. Online: www.hfls.ch/humo-gen/family.php?id=F17622&main_person=I53836 (Zugriff: 18.06.2022).

39 Geldstag Abraham Lefevre 1765, StABE, B IX 1450 13, S. 4.

40 Ebd., S. 6.

Die sogenannten »Activ-Schulden« waren Teil der Aktiven (Vermögen) und standen in der Buchführung des jeweiligen Geldtags den Passiven (Schulden) gegenüber. Zusammengekommen konnten ausstehende Forderungen gegenüber zehn Personen im Wert von 465 Kronen ausfindig gemacht werden, ohne dass Widerspruch geäußert wurde.⁴¹ Christina Liechti selbst forderte 150 Kronen, die ihr gesetzlich zustehende Hälfte des sogenannten Weiberguts (des in die Ehe eingebrachten Vermögens der Ehefrau).⁴² Lefevre hatte ihr am 29. November 1764 vor Zeugen versprochen, mit ihrem Weibergut von 300 Kronen »Schalten und Walten zu können nach ihrem freyen Belieben und Wohlgefallen«. ⁴³ Zugleich gab ihr Vogt Delosea an, er habe 29 Kronen »laut seiner eingegebenen Rechnung von Frau Lefevre empfangen«. ⁴⁴ Dieses Bargeld wurde der Geldtagsmasse hinzugerechnet. Dies deutet darauf hin, dass die Witwe Liechti das Strumpfwarengeschäft seit dem »Austritt« ihres Ehemanns weitergeführt hatte und dass ihr diese Rolle auch offiziell zugestanden worden war. Als Vertreterin des in finanzielle Schieflage geratenen Haushalts musste sie das ihr zur Verfügung stehende Bargeld abtreten. Sie trat damit also gewissermaßen als Gläubigerin ihres Ehemanns auf und stand zugleich für die Schulden des Haushalts gerade.

Das gesamte Vermögen von 557 Kronen setzte sich aus knapp 40 Kronen Bargeld, etwas mehr als 465 Kronen an ausstehenden Forderungen⁴⁵ und rund 52 Kronen an »hausrätlichen Effecten« (Hausrat) zusammen.⁴⁶ Die wertvollsten Gegenstände waren drei Betten sowie das Zinngeschirr. Frau Liechti erhielt allerdings auch neun Männerhemden, einen schwarz gerahmten Spiegel, diverse Küchenutensilien, eine Kaffeemühle, »verschiedene Kleinigkeiten« und ein Spulrad.⁴⁷ Diese Haushaltsgegenstände wurden »des Vergeltstagers Ehefrau zu ihrem nötigen Hausgebrauch auf Rechnung ihres zu fordern habenden Weiberguts überlassen«. ⁴⁸

Demgegenüber standen Schuldforderungen von dreizehn Gläubiger*innen über weniger als 400 Kronen.⁴⁹ Ein detaillierter Blick auf die Schulden zeigt, dass die für die Arbeit als Strumpfwebermeister notwendigen Investitionen durch persönliche Geld- sowie Waren- und Dienstleistungskredite ermöglicht worden waren. Frau Liechti brachte laut dem »notarialiter ausgefertigten Bekenntnuss de dato 29. Novemb. 1764«⁵⁰ mit ihrem Weibergut 300 Kronen in den gemeinsamen Haushalt ein. Zudem nahm Lefevre am 12. Juni 1755 bei seiner Schwägerin Magdalena Barth, geborene Liechti, eine Obligation über 80

41 Ebd., S. 6–8 und 12.

42 Ebd., S. 18.

43 Akten zu einzelnen Geldtagsrödeln: Lefevre, Abraham, Strumpfweber, Bern: Extract vom 29. November 1764, StABE, B IX 2153 Band L.

44 Geldtag Abraham Lefevre 1765, StABE, B IX 1450 13, S. 5.

45 Hiervon waren 382 Kronen auf verkaufte, aber noch nicht vollständig bezahlte Webstühle zurückzuführen: Ebd., S. 6–8.

46 Ebd., S. 12.

47 Ebd., S. 9–11.

48 Ebd., S. 9.

49 Ebd., S. 16–29.

50 Ebd., S. 18.

Kronen auf.⁵¹ Weitere 20 Kronen an Kapital erhielt Lefevre am 14. Februar 1763 von Susanna Schlatt von Attiswil. Bei den Rückzahlungen an Frau Barth und Frau Schlatt wurden Zinsen fällig. Eine Form des Warenkredits wurde Lefevre von Madlena Krebs von Gernzensee gewährt. Zur Abbezahlung des von ihr zwei Jahre vorher erhaltenen Webstuhls fehlten noch 27 Kronen.⁵² Der Berner Schuhmacher Jacob Tobler forderte »an die Vergeltstägern für ihnen geliehenes Geld«⁵³ 8 Kronen.

Die Forderungen der Gläubiger*innen wurden durch die Kommittierten kategorisiert und in eine Rangordnung gebracht, die bestimmte, in welcher Reihenfolge die Schulden beglichen werden sollten. Auf die Geldstagskosten folgten als sogenannte »privilegierte Anspruch[en]« die Kosten für die Anfertigung des amtlichen Güterverzeichnisses und die Auslagen des Vogts Delosea während des Geldstagsverfahrens. Dann kam bereits die »Weiberguts-Ansprach« der Frau Liechti, gefolgt von auf den Juli 1764 zurückreichenden Mietforderungen eines Arztes, diversen Lohnforderungen, der Forderung der Schwägerin von Lefevre und anderen »Obligations-Ansprach[en]« und schließlich den sogenannten »gemeine[n] Ansprachen« (geliehenes Geld und nicht bezahlte Waren).⁵⁴

Schlussendlich wurde im Verlauf des Geldstags ermittelt, dass durchaus genügend Mittel vorhanden waren, um alle Schulden zu decken. Während des Verfahrens wurden die hohen ausstehenden Forderungen des Haushalts Liechti-Lefevre durch die Kommittierten überprüft und von den jeweiligen Schuldner*innen bestätigt. Christina Liechti wurden 150 Kronen für die Hälfte ihres Weiberguts zugesprochen. Diese Summe erhielt sie in Form aller noch vorhandenen Haushaltsgegenstände, des nach Abzug der Geldstagskosten sowie der Zahlung an den Weisengerichtsschreiber noch vorhandenen Bargelds und eines bestätigten Schuldanspruchs gegenüber ihrem Vogt Delosea. Darüber hinaus wurde ihr das die Schulden übersteigende »restanzliche Vermögen« über mehr als 145 Kronen zugesprochen und somit ihr Recht auf Aktivschulden bei acht Schuldnern bescheinigt.⁵⁵

Die Durchführung des durchaus aufwendigen Verfahrens verursachte sogenannte Geldstagskosten von fast 20 Kronen (ungefähr 5 Prozent der Schulden).⁵⁶ Den Herren von Gingins und Tschanner »gebührt für die Beywohnung des Inventarii, den Geltstagen und Collocation, jedem 3 Tag« für zusammen 3 Kronen und 15 Batzen.⁵⁷ Der »Secretario« (Gerichtsschreiber) erhielt unter anderem für einen Tag Arbeit »[w]egen Untersuchung des Vergeltstägern Schriften« 15 Batzen.⁵⁸ Neben den Kommittierten und dem »Secretario« wurden eine »Schäzerin für die Schazung der Effecten«⁵⁹ und ein »Weinrüffer« (Ausrufer) bezahlt. Insgesamt waren mindestens 33 Personen in den Geldstag involviert.

51 Akten zu einzelnen Geldstagsrödeln: Lefevre, Abraham, Strumpfweber, Bern: Obligation vom 12. Januar 1755, StABE, B IX 2153 Band L.

52 Geldstag Abraham Lefevre 1765, StABE B IX 1450 13, S. 22–26.

53 Ebd., S. 28.

54 Ebd., S. 13–28.

55 Ebd., S. 29–30.

56 Ebd., S. 29.

57 Ebd., S. 13.

58 Ebd.

59 Ebd., S. 14.

Der Ausgang des Geldstags war vorab so nicht vorauszusehen. Sein für Frau Liechti, den Umständen entsprechend, erfreuliches Resultat war sehr voraussetzungsvoll und zukunftsweisend. Denn erst durch den Geldstag wurde ermittelt, ob der Haushalt von Christina Liechti, Abraham Lefevre und ihrem gemeinsamen Sohn nach dem ›Austritt‹ des Ehemanns ökonomisch zum Scheitern verurteilt war oder nicht. Dabei war der Ausgang des aufwendigen Verfahrens nicht zuletzt abhängig von den jeweiligen persönlichen Einschätzungen der Werthaltigkeit der Schulden, Guthaben und Gegenstände im Besitz des Haushalts durch die Schätzer. Der Geldstag, der *pro forma* zur Beurteilung des Vermögens und der Schulden ihres Ehemanns verfügt worden war, hatte für Christina Liechti überraschenderweise durchaus positive Folgen.⁶⁰ Denn (erst) am Ende des Verfahrens bestand Gewissheit über ihre Vermögens- und Eigentumsverhältnisse. Sie war schuldenfrei, ausgestattet mit immerhin circa 20 Kronen Bargeld sowie im Besitz ihres Hausrats und hatte den Anspruch auf klar belegte Aktivschulden.⁶¹ Im Herbst des Jahres 1765 konnten sie und ihr von einer »langweiligen Krankheit«⁶² genesener Sohn also wieder mit einer gewissen Zuversicht in die Zukunft blicken.

Wie die Rekonstruktion des insgesamt etwas mehr als elf Wochen andauernden Geldstags von Christina Liechti und Abraham Lefevre zeigt, wurde die Frage nach dem Ausgang eines Geldstags für den mit dem ökonomischen Scheitern konfrontierten Haushalt erst im Verlauf des jeweiligen, immer anspruchsvollen und prinzipiell ergebnisoffenen, Verfahrens beantwortet. Dies wurde durchaus auch von den Betroffenen so wahrgenommen.⁶³ Dabei konnte das Geldstagsverfahren durch den ›Austritt‹ des Ehemanns ausgelöst und in seinem Namen durchgeführt werden. Und es konnte durch die aufwendige und viele Personen involvierende Gegenüberstellung von Schulden und Vermögen die Weiterführung des vergeldstagen Haushalts möglich machen. Schon dieser eine Fall zeigt, dass der Berner Geldstag in zentralen Elementen von gängigen Konkursnarrativen abweicht: Wer ist betroffen? Der männliche Kaufmann als Konkursit steht keineswegs immer im Zentrum des Verfahrens. Wie offen ist das Verfahren? Es endet nicht zwangsläufig im Konkurs. Und welchen Charakter hat das Verfahren? Es handelt sich in seiner Ausrichtung keineswegs um ein Strafverfahren gegen zeitgenössisch als moralisch verwerflich angesehenes Verhalten.

60 Dies wird sich im Verlauf dieser Studie immer wieder zeigen; der Ausgang eines Geldstags war stets ungewiss und konnte beispielsweise auch in einem Vermögensüberschuss des betroffenen Haushalts enden.

61 Geldstag Abraham Lefevre 1765, StABE, B IX 1450 13, S. 29–30.

62 Ebd., S. 21.

63 Siehe die zur prinzipiellen Offenheit des Verfahrens passende, in Kapitel 3.5 näher beschriebene, zeitgenössische Charakterisierung des Geldstags als einziges Instrument zur akkuraten Ermittlung des Vermögens und der Schulden eines Haushalts. Nicht zuletzt ist die vorliegende Studie angetrieben vom Respekt vor den zeitgenössischen Akteur*innen, ihren in den Konkursakten zum Ausdruck kommenden Vorstellungen, Haltungen, Äußerungen und Handlungsmöglichkeiten. Es soll damit auch der Versuch unternommen werden, ihnen ihre Zukunft wiederzugeben.

1.2 Das Berner Konkursregime: Kontinuität inmitten des Wandels

Der Geldstag von Christina Liechti aus dem Jahr 1765 stellt keinesfalls eine Ausnahme oder einen Sonderfall dar. Vielmehr ist der im rekonstruierten Fall zum Vorschein kommende gesellschaftliche Umgang mit vom ökonomischen Scheitern bedrohten Haushalten – so argumentiert und zeigt die vorgelegte Studie – *typisch* für das Berner Konkursregime im Untersuchungszeitraum.

Bei der Untersuchung liegt der geografische Fokus auf dem Amtsbezirk Bern (vor 1798 Stadtgerichtsbezirk), der neben der Stadt Bern die Dörfer Bolligen, Bümpliz, Bremgarten, Kirchlindach, Köniz, Muri, Oberbalm, Stettlen, Vechigen und Wohlen umfasste.⁶⁴

Die Ursprünge des Geldstags reichen bis in das 15. Jahrhundert zurück.⁶⁵ Als »Rechtswort« wird der Begriff des Geldstags zum ersten Mal 1614 in der *Gerichtssatzung der Stadt Bern* vermerkt.⁶⁶ Laut Schweizerischem Idiotikon bedeutet »Geltstag« soviel wie »Konkurs, Bankerott und insbes.[ondere] konkursamtliche Versteigerung«. ⁶⁷ Dabei kann »Gelt« sowohl Gläubiger*in und Schuldforderung als auch Schuldner*in und Geldschuld bedeuten.⁶⁸ Als Verb verweist »gelten« auf das Bezahlen (von Schulden).⁶⁹ Mit mehr als 135 relevanten Paragraphen wurde der Geldstag spätestens durch die Gerichtssatzung von 1761 als rechtsbasiertes Verfahren etabliert.⁷⁰ Erst am Ende des 19. Jahrhunderts sollte das Berner Konkursregime des Geldstags dann durch das *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs* ersetzt werden.⁷¹ In Hunderten von Geldstagen wurde während des Untersuchungszeitraums die Frage geklärt, ob ein bestimmter Haushalt zum endgültigen Scheitern verurteilt war oder nicht (567 solcher Verfahren werden in dieser Studie näher betrachtet). Wie der Fall von Christina Liechti zeigt, handelte es sich bei einem Geldstag also nicht zwingend um die Abwicklung eines Konkurses. Erst im Verlauf des Verfahrens wurde jeweils ermittelt, ob eine endgültige Zahlungsunfähigkeit vorlag oder nicht.

Laut der Gerichtssatzung der Stadt Bern von 1761 konnte der Schuldner (oder die Schuldnerin mit der Unterstützung eines Vormunds) selbst bei der Appellationskammer des Stadtgerichts Bern um einen Geldstag bitten, »um den ferneren Betreibungen sei-

64 Dubler, Anne-Marie: Bern (Amtsbezirk) (Version vom 03.07.2002), in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS). Online: [https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/011159/2002-07-03/\(Zugriff: 18.06.2022\)](https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/011159/2002-07-03/(Zugriff: 18.06.2022)); Pfister, Christian: Im Strom der Modernisierung: Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt im Kanton Bern 1700–1914, Bern/Stuttgart/Wien 1995, S. 25–27.

65 Rennfahrt, Hermann: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. III. Teil, Bern 1933, S. 302.

66 Wobei es auf »viel älteres Recht und damit auch einen schon viel älteren Sprachgebrauch verwies«. Meyer, Friedrich Ernst: Über das Schuldrecht der deutschen Schweiz in der Zeit des XIII. bis XVII. Jahrhunderts, Breslau 1913, S. 48.

67 Geltstag: Gëlt(s)tag 12,866, in: Schweizerisches Idiotikon digital (Zugriff: 18.06.2022).

68 Gelt: Gëlt I 2,238, in: Schweizerisches Idiotikon digital (Zugriff: 18.06.2022); Gelt: Gëlt II 2,275, in: Schweizerisches Idiotikon digital (Zugriff: 18.06.2022).

69 Gelten: gëlte 2,277, in: Schweizerisches Idiotikon digital (Zugriff: 18.06.2022).

70 Erneuerte Gerichts-Satzung vor die Stadt Bern, 1768.

71 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (vom 11. April 1889), in: Schweizerisches Bundesblatt 41, 2, 19, 04.05.1889, S. 445–537. Siehe hierzu detaillierter: Kapitel 6.2.

ner Gläubiger Inhalt [sic!] zu thun«, ⁷² und damit beispielsweise einer Betreibung durch ein Pfändungsverfahren auszuweichen. Gestützt auf den Grundsatz, wonach »das Gut den Leib schirme«, ⁷³ konnte er sich somit der Schuldhafte entziehen. Wenn ein Schuldner Bern unangekündigt verließ, konnte jede Gläubiger*in einen Geldstag beantragen, um die Rückzahlung der Schuldforderungen zu forcieren. Wenn ein ausgetretener oder verstorbener Schuldner, wie im Fall von Abraham Lefevre, Ehefrau und Kinder hinterließ, konnten diese das Erbe ablehnen und um den Vollzug eines Geldstags bitten. ⁷⁴ Die Bewilligung des Verfahrens musste »allemaal da gesucht werden, wo der Vergelts-Tager mit Feuer und Licht ordentlich gesessen ist«. ⁷⁵ Unabhängig vom jeweiligen Ausgangspunkt des Verfahrens wurden die vorhandenen finanziellen Mittel den »gemeinen Gelten« (Gläubiger*innen) dargelegt.

Das jeweilige Geldstagsverfahren begann mit dem Verdacht der Zahlungsunfähigkeit. Wie bei einem Konkursverfahren kam es in jedem Fall zu einer Totalliquidation des gesamten Vermögens zugunsten aller Gläubiger*innen. Nach der Bewilligung durch einen Richter wurden bis zu vier sogenannte Kommittierte mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt. Sie legten bis zu drei Geldstage fest, an denen die Forderungen der Gläubiger*innen erfasst wurden und andere öffentliche Elemente des Verfahrens abgehalten wurden. Insgesamt sollte jedes Geldstagsverfahren nicht mehr als sechs Wochen dauern. Innerhalb dieser Frist mussten das gesamte Vermögen und alle Schulden erfasst, der Wert aller inventarisierten Mittel bestimmt, gegebenenfalls eine öffentliche Versteigerung vollzogen und schlussendlich die Gläubiger*innen durch die »Kollokation« (Ordnung und Begleichung der Schuldforderung aller Gläubiger*innen nach ihrer Priorität) ausbezahlt werden. ⁷⁶ Dabei wurde der Zweck verfolgt, die Forderungen aller Gläubiger*innen entsprechend den Gläubigerklassen so weit wie möglich zu begleichen.

Aus der bisherigen Beschreibung des Berner Geldstagsverfahrens während des 18. und 19. Jahrhunderts geht hervor, dass der Begriff nicht *per se* synonym zu »Konkurs« oder »Bankrott« verwendet werden sollte. Adam Smith beschrieb den Konkurs 1776 in *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations* als äußerst peinliches Erlebnis, das es unbedingt zu vermeiden gelte:

»Bankruptcy is perhaps the greatest and most humiliating calamity which can befall an innocent man. The greater part of men, therefore, are sufficiently careful to avoid it. Some, indeed, do not avoid it; as some do not avoid the gallows.« ⁷⁷

Wie schon mit dem einleitend dargestellten Beispiel gezeigt, musste in Bern ein Geldstag in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts – und im gesamten Untersuchungszeitraum

72 Erneuerte Gerichts-Satzung vor die Stadt Bern, 1768, S. 268. Die rechtlichen Grundlagen des Geldstagsverfahrens veränderten sich im Verlauf des Untersuchungszeitraums. Vgl. für detailliertere Angaben Kapitel 3.4 zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen.

73 Ebd.

74 Ebd., S. 269–274.

75 Ebd., S. 280.

76 Vgl. Meyer: Über das Schuldrecht der deutschen Schweiz in der Zeit des XIII. bis XVII. Jahrhunderts, 1913, S. 49.

77 Smith, Adam: *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations*, in: *The Glasgow Edition of the Works and Correspondence of Adam Smith*, 2nd ed., Oxford 2014 [1776], S. 42.

– dieser erschreckenden Beschreibung des Konkurses durch Smith (›nichts als Elend!‹) nicht entsprechen. Dagegen ist die variable, differenzierte, sozial geprägte und offene Ausrichtung des Verfahrens hervorzuheben. Insbesondere bei der Valorisierung und Versteigerung von Haushaltsgegenständen und der An- oder Aberkennung von Schuldforderungen erfolgte jeweils eine sozial eingebettete prozessuale Wertbestimmung, die in den allermeisten Fällen vermittelnd zwischen den vielen unterschiedlichen Interessen der Involvierten wirkte.⁷⁸

Die Resilienz des Geldstags⁷⁹ ist umso bemerkenswerter, als die Gesellschaft Berns zwischen 1750 und 1900 einen *tiefgreifenden sozio-ökonomischen Wandel* durchlief. Im Anschluss an die sogenannte »goldene Zeit« des 18. Jahrhunderts entstand in Bern bis zum Ende des 19. Jahrhunderts eine »moderne« Gesellschaft.⁸⁰ Die *Sattelzeit* war für die Stadt und den Kanton Bern gleichbedeutend mit einem grundlegenden gesellschaftlichen Transformationsprozess, der allerdings in Etappen verlief und durchaus auch retardierende Momente und Kontinuitäten aufwies. Bern verwandelte sich im Verlauf der untersuchten 150 Jahre von einer während des Ancien Régime vom städtischen Patriziat regierten Stadtrepublik in die demokratisch regierte Bundesstadt des ab 1848 Gestalt annehmenden Schweizerischen Bundesstaates.⁸¹ Dabei lassen sich gerade im politischen Bereich vom 18. Jahrhundert bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts auch zahlreiche Kontinuitäten feststellen.⁸² Für das von wenigen Familien dominierte aristokratische Regierungssystem – wobei zwischen dem Patriziat, den regierenden Bürgerfamilien (1785 waren dies 73) und nicht in der Regierung vertretenen Burgern unterschieden werden muss⁸³ – stellte der Einmarsch französischer Truppen und die Ausrufung der

78 Vgl. Kapitel 4.4.

79 Die erstaunlich lange Existenz des Verfahrens und seine breite gesellschaftliche Akzeptanz sind Gegenstand von Kapitel 3.

80 Vgl. zur Deutung des 18. Jahrhunderts als »goldenes Zeitalter« durch Berner Aufklärungs-, Liberalismus- und Demokratiekritiker des 19. und 20. Jahrhunderts: Holenstein, André: »Goldene Zeit« im »Alten Bern«. Entstehung und Gehalt eines erklärenden Blicks auf das bernische 18. Jahrhundert, in: Holenstein, André (Hg.): Berns goldene Zeit: Das 18. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2008, S. 16–25. Vgl. zur Periodisierung der Berner Geschichte in eine »goldene« Zeit des 18. Jahrhunderts und das um 1900 beginnende »moderne« Zeitalter: Holenstein, André (Hg.): Berns goldene Zeit: Das 18. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2008; Martig, Peter (Hg.): Berns moderne Zeit: Das 19. und 20. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2011.

81 Die folgenden Ausführungen zur Geschichte Berns basieren primär auf den folgenden Studien und statistischen Daten: Holenstein (Hg.): Berns goldene Zeit, 2008; Martig (Hg.): Berns moderne Zeit, 2011; Pfister: Im Strom der Modernisierung, 1995; Bähler, Anna; Barth, Robert; Erne, Emil u.a. (Hg.): Bern: die Geschichte der Stadt im 19. und 20. Jahrhundert: Stadtentwicklung, Gesellschaft, Wirtschaft, Politik, Kultur, Bern 2003; Bernhist: Historisch-Statistische Datenbank des Kantons Bern. Online: www.bernhist.ch/ (Zugriff: 18.06.2022); Pfister, Christian; Egli, Hans-Rudolf (Hg.): Historisch-Statistischer Atlas des Kantons Bern, 1750–1995: Umwelt, Bevölkerung, Wirtschaft, Politik, Bern 1998.

82 Würzler, Andreas: Ende und Anfang – Kontinuität und Diskontinuität im Übergang vom Ancien Régime zur Moderne, in: Holenstein (Hg.): Berns goldene Zeit, 2008, S. 558–563.

83 Vgl. zur durch die soziale Praxis des 17. und 18. Jahrhunderts entstandenen Hierarchisierung und Distinktion innerhalb der städtischen Führungsschicht Berns: Rieder, Katrin: Netzwerke des Konservatismus: Berner Bürgergemeinde und Patriziat im 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 2008, S. 35–45.

Helvetischen Republik⁸⁴ einen tiefen Einschnitt dar. So fielen 1798 mit der Einführung der Handels- und Gewerbefreiheit alle wirtschaftlichen Vorrechte der Zünfte.⁸⁵ Das abrupte Ende des aristokratisch regierten Berns sollte jedoch zunächst nicht von Dauer sein und erfolgte keineswegs vollumfänglich. Im Rahmen der Restauration (1813–1831) wurden die vorrevolutionären Machtverhältnisse weitestgehend wiederhergestellt.⁸⁶ Erst mit der demokratischen Verfassung des Jahres 1831 endete das alte politische, wirtschaftliche und soziale System des Ancien Régime endgültig.⁸⁷ Dennoch dominierten alteingesessene Familien die städtische Politik weiterhin und blieb die Reform des politischen Systems hin zu einer demokratisch gewählten Vertretung auf der Basis einer breiten Stimmberechtigung bis in die 1880er-Jahre ein intensiv umkämpfter Prozess.⁸⁸

Demografisch betrachtet kann Bern bis zum Ende des 18. Jahrhunderts als Kleinstadt bezeichnet werden. Allerdings setzte ab 1800 ein durch Zuwanderung aus ländlichen Gebieten und ab 1860 durch den Eisenbahnbau ausgelöstes deutliches Bevölkerungswachstum ein.⁸⁹ So vervierfachte sich auch die Wohnbevölkerung des Amtsbezirks Bern während des Untersuchungszeitraums dieser Studie beinahe. Sie stieg von etwas weniger als 24.000 im Jahr 1764 auf mehr als 92.000 Menschen im Jahr 1900 (vgl. Abbildung 1).⁹⁰ Auch die Zahl der Haushalte im Amtsbezirk Bern wuchs deutlich: Sie verdreifachte sich von etwa 5000 im Jahr 1764 auf beinahe 15.000 im Jahr 1888.⁹¹

84 Fankhauser, Andreas: *Helvetik (1798–1803)*, in: Holenstein (Hg.): *Berns goldene Zeit*, 2008, S. 531–540.

85 Lüthi, Christian: *Wachstum im schwierigen Umfeld: Die wirtschaftliche Entwicklung im Spiegel der wichtigsten Branchen und Firmen*, in: Bähler/Barth/Erne (Hg.): *Bern: die Geschichte der Stadt im 19. und 20. Jahrhundert*, 2003, S. 51.

86 Vgl. zum vorübergehenden Elitenwechsel während der Helvetik: Flückiger, Daniel: *Neue politische Eliten? Das Staatspersonal 1798–1815*, in: Holenstein (Hg.): *Berns goldene Zeit*, 2008, S. 551–555.

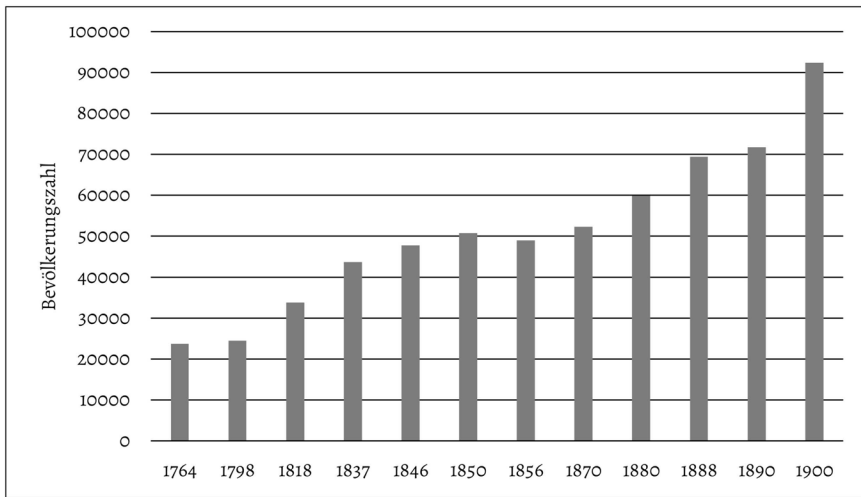
87 Flückiger, Daniel: *Der Anfang der Moderne. Regeneration 1830 bis 1848*, in: Martig (Hg.): *Berns moderne Zeit*, 2011, S. 24–29.

88 Erne, Emil: *Stadtpolitik zwischen Patriziat und Frauenmehrheit: Der Ausbau der Gemeindeorganisation und die Kämpfe um die politische Macht*, in: Bähler/Barth/Erne (Hg.): *Bern: die Geschichte der Stadt im 19. und 20. Jahrhundert*, 2003, S. 109–167.

89 Bähler, Anna; Lüthi, Christian: *Unterschiedliche Lebensweisen auf engstem Raum: Aspekte des gesellschaftlichen Wandels*, in: Bähler/Barth/Erne (Hg.): *Bern: die Geschichte der Stadt im 19. und 20. Jahrhundert*, 2003, S. 231. Trotz des auf den ersten Blick eindrücklichen Bevölkerungswachstums in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, wuchs Bern im Vergleich mit anderen Schweizer Städten langsam.

90 Vgl. zur Bevölkerungsgeschichte des Kantons Bern: Lüthi, Christian: *Bevölkerung*, in: Martig (Hg.): *Berns moderne Zeit*, 2011, S. 136–144.

91 Bernhist: *Historisch-Statistische Datenbank des Kantons Bern*. Im Jahr 1818 lag die Zahl der Haushalte bei 6378, 1846 bei 9604 und 1856 bei 8994.

Abbildung 1: Die Wohnbevölkerung des Amtsbezirks Bern 1764–1900⁹²

Die insgesamt dynamische wirtschaftliche Entwicklung Berns zwischen 1750 und 1900 wurde durch mehrere Krisen unterbrochen. Im 18. Jahrhundert kam es wiederholt zu klimatisch bedingten Engpässen in der Nahrungsmittelversorgung und damit zu Subsistenzkrisen (in den Jahren 1771, 1778 und 1795).⁹³ Die Hungerjahre 1816/1817, die Teuerung und die Kartoffelmisserte der Jahre 1846/1847 stellten im 19. Jahrhundert die letzten klimabedingten Versorgungskrisen alten Typs dar.⁹⁴ Im Anschluss litt ein Teil der Unterschichten weiterhin an Mangelernährung und es kam zu einem von Auswanderung in die Vereinigten Staaten begleiteten Krisenjahrzehnt 1846–1856.⁹⁵ Nach dem Börsenkrach von 1873 folgte ein Konjunkturtief, das in der Form der »Grossen Depression« bis in die späten 1880er-Jahre anhielt.⁹⁶ Den Phasen der wirtschaftlichen Rezession standen von 1856 bis 1870 und von 1888 bis 1910 Perioden der Hochkonjunktur gegenüber.⁹⁷

In sektoraler Hinsicht entwickelte sich der Kanton Bern erst nach der jahrzehntelangen Krise in der Mitte des 19. Jahrhunderts von einer agrarisch geprägten hin zu einer industriellen Gesellschaft.⁹⁸ In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wuchsen der zweite und dritte Sektor auf Kosten des Agrarsektors. In der Industrie fanden zunächst nur 29 Prozent (1856), dann 45 Prozent (1888) und schließlich 48 Prozent (1910) der Erwerbstätigen eine Anstellung. Der Dienstleistungssektor wuchs parallel von 17 Prozent auf 30 Prozent, bis hin zu 41 Prozent.⁹⁹ Im gleichen Zeitraum stieg die Anzahl der Er-

⁹² Ebd.

⁹³ Pfister: *Im Strom der Modernisierung*, 1995, S. 97; Krämer, Daniel: Die Wirtschaftskrisen, in: Martig (Hg.): *Berns moderne Zeit*, 2011, S. 420–421.

⁹⁴ Pfister: *Im Strom der Modernisierung*, 1995, S. 115 und 342.

⁹⁵ Ebd., S. 115–116.

⁹⁶ Ebd., S. 60 und 176.

⁹⁷ Ebd., S. 95.

⁹⁸ Ebd., S. 156.

⁹⁹ Ebd., S. 438.

werbstätigen im Amtsbezirk Bern von etwa 18.500 über ungefähr 25.000 auf mehr als 47.500.

Die Stadt Bern und die umliegende Region durchliefen in den letzten zwei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts einen Prozess der zeitlich verzögerten Industrialisierung.¹⁰⁰ Der schweizweite Modernisierungsschub erreichte Bern erst relativ spät – womit Bern erst um 1900 in eine wirtschaftlich, gesellschaftlich und kulturell definierte Moderne eintrat.¹⁰¹ Im Zuge dieser Entwicklungen wurden den Haushalten nicht zuletzt in ökonomischer Hinsicht neue Chancen eröffnet. So entstanden neue Erwerbsmöglichkeiten.¹⁰² Neben neuen Einkommensquellen ergaben sich verstärkt gegen Ende des 19. Jahrhunderts ganz neue Konsummöglichkeiten. Im Laufe des Untersuchungszeitraums dieser Studie entstand in Bern das, was wir aus heutiger Sicht eine ›Konsumwelt‹ nennen: Ausweitung der möglichen Käuferschichten und Zunahme der kollektiven Kaufkraft (insbesondere ab 1800, immer noch sehr ungleich, zugunsten einer kaufkräftigen Oberschicht, verteilt), breitere Angebotspaletten (jenseits von Lebensmitteln und dem ›Allernötigsten‹, mit den Anfängen der industriellen Massenproduktion) und in grundlegend veränderten Vertriebskanälen. Wurde bis Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch vorrangig auf (wöchentlich oder monatlich stattfindenden) Märkten, von fliegenden Händlern und Hausierern und in wenigen stationären Läden (mit Spezialangeboten) eingekauft, so entstand auch in Bern bis zum Ende des 19. Jahrhunderts die moderne Konsumwelt: breit sortierte Läden mit Schaufenstern hin zu belebten und zentralen »bahnhofsnahe [...] Einkaufszonen«, Filialbetriebe (Sommer 1883), auch internationaler Anbieter (Singer »Nähmaschinendepot« in der Berner Innenstadt 1880), mit animierenden Plakatwänden und Werbung in Tageszeitungen, ganz am Ende des Jahrhunderts in den ersten Warenhäusern (Loeb eröffnete das erste Warenhaus in Bern 1899).¹⁰³ Zudem ergaben sich durch die Gründungen mehrerer Banken neuartige Finanzierungs- sowie Kreditquellen. In Bern wurden zum Beispiel 1787 die erste Sparkasse der Eidgenossenschaft (Dienstenzinsencassa), 1834 die erste Kantonbank und 1857 die Spar- und Leihkasse gegründet.¹⁰⁴

100 Ebd., S. 256–257; Stuber, Martin: Von der Agrar- zur Konsumgesellschaft – Energie, Landwirtschaft, Umwelt, in: Martig (Hg.): Berns moderne Zeit, 2011, S. 255–259.

101 Cottier, Maurice: Fatale Gewalt: Ehre, Subjekt und Kriminalität am Übergang zur Moderne: Das Beispiel Bern 1868–1941, Konstanz/München 2017, S. 13; Pfister, Christian; Steinmann, Jonas: Wirtschaftswachstum, Konjunkturen und Krisen, in: Martig (Hg.): Berns moderne Zeit, 2011, S. 418; Pfister: Im Strom der Modernisierung, 1995, S. 344.

102 Dubler, Anne-Marie: Handwerk und Gewerbe, Heimindustrie und Manufaktur, in: Holenstein (Hg.): Berns goldene Zeit, 2008, S. 106–111; Dubler, Anne-Marie: Die Rolle von Handwerk und Gewerbe, in: Martig (Hg.): Berns moderne Zeit, 2011, S. 320–328.

103 Lüthi, Christian: Einkaufen, in: Martig (Hg.): Berns moderne Zeit, 2011, S. 171–179; Lüthi, Christian: Warenhäuser, in: Martig (Hg.): Berns moderne Zeit, 2011, S. 175.

104 Vgl. Steinmann, Jonas: Berns Bedeutung als Finanzplatz: Banken und Versicherungen im kantonal-bernschen Interesse, in: Martig (Hg.): Berns moderne Zeit, 2011, S. 366–369; Pfister: Im Strom der Modernisierung, 1995, S. 285–288; Ritzmann, Franz: Die Schweizer Banken: Geschichte, Theorie, Statistik, Bern 1973, S. 15–124. Wobei Bern auch im 19. Jahrhundert nie der führende Schweizer Banken- und Finanzplatz war. Siehe: Cassis, Youssef: Metropolen des Kapitals: Die Geschichte der internationalen Finanzzentren 1780–2005, Hamburg 2007, S. 86–87 und 188–193.

Zu den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen in der Schweiz jenseits der Grenzen der Stadt und des Kantons Bern liegen zahlreiche hilfreiche Studien vor. Hervorzuheben sind drei Kapitel in der von Georg Kreis herausgegebenen *Geschichte der Schweiz* (2014):¹⁰⁵ *Beschleunigung und Stillstand, Spätes Ancien Régime und Helvetik (1712–1802/03)* von André Holenstein; *Zwischen Angst und Hoffnung. Eine Nation entsteht (1798–1848)* von Irène Hermann und *Neuer Staat – neue Gesellschaft. Bundesstaat und Industrialisierung (1848–1914)* von Regina Wecker. Dass Thomas Maissen in seiner erstmals 2010 erschienenen *Geschichte der Schweiz*¹⁰⁶ die gleiche Zeitperiode in vier Kapitel untergliedert hat, zeigt, dass berechtigterweise unterschiedliche Periodisierungen vorgenommen und verschiedene thematische Schwerpunkte gesetzt werden können. Unumstritten – und für die vorliegende Studie zentral – ist jedoch, dass Bern (wie die Schweiz insgesamt) zwischen 1750 und 1900 grundlegende sozioökonomische und politische Transformationsprozesse durchlief.

Der Geldstag blickt in Bern nicht nur auf eine lange Geschichte – von seinem institutionellen Ursprung im 15. Jahrhundert bis zur Ablösung durch das *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs* im Jahr 1892 – zurück, sondern wurde auch vielfach genutzt und war als Institution gesellschaftlich akzeptiert. Die alltägliche Präsenz des Geldstags in der Berner Gesellschaft kann auch damit illustriert werden, dass er künstlerisch sowohl von Jeremias Gotthelf als auch von Albert Anker in ihren jeweiligen Werken verewigt wurde.¹⁰⁷ Trotz des vielfältigen und grundlegenden Wandels der Berner Gesellschaft veränderte sich der Geldstag in seinen wesentlichen Merkmalen nicht. Insbesondere der durchgängig grundlegend solidarische Umgang mit ökonomisch scheiternden Haushalten im 18. und im 19. Jahrhundert ist bemerkenswert und erklärungsbedürftig.¹⁰⁸

Die Charakterisierung des Berner Konkursregimes als solidarisches Unterfangen ist neu, in der bisherigen Forschung so nicht zu finden und irritiert daher auf den ersten Blick. Allerdings rührt dies auch daher, dass der Berner Geldstag und die dazugehörigen Geldstagsrödel¹⁰⁹ bisher nur selten und mit jeweils begrenzter Fragestellung von der historischen Forschung untersucht wurden. Der Berner Jurist und Publizist Hermann Rennefahrt hat 1942 einen Artikel zum Geldstag des letzten Grafen von Greyerz im 16. Jahrhundert veröffentlicht.¹¹⁰ Norbert Furrer widmet sich in *Des Burgers Bibliothek*¹¹¹ den persönlichen Buchbeständen in der Stadt Bern im 17. Jahrhundert und in *Des Burgers Buch*¹¹² den Stadtberner Privatbibliotheken im 18. Jahrhundert. Beide Werke fokussieren auf die in Inventarlisten festgehaltenen Buchtitel und versuchen dadurch, den »geistigen

105 Kreis, Georg (Hg.): *Die Geschichte der Schweiz*, Basel 2014.

106 Maissen, Thomas: *Geschichte der Schweiz*, Baden 2011.

107 Vgl. Kapitel 3.1 und 4.1.

108 Zum hier eingenommenen Begriffsverständnis von »Solidarität« siehe Kapitel 6.1. Eingesetzt wird er als analytische Kategorie (und insbesondere nicht als politischer Kampfbegriff).

109 Rodel ist die Bezeichnung für ein amtliches Schriftstück, insbesondere Verzeichnis. Rödel mit »ö« ist die Pluralform. Rodel I 6,601, in: *Schweizerisches Idiotikon digital* (Zugriff: 18.06.2022).

110 Rennefahrt, Hermann: Der Geldstag des letzten Grafen von Greyerz, in: *Zeitschrift für schweizerische Geschichte* 22 (3), 1942, S. 321–404.

111 Furrer, Norbert: *Des Burgers Bibliothek: Persönliche Buchbestände in der Stadt Bern des 17. Jahrhunderts*, Zürich 2018.

112 Furrer, Norbert: *Des Burgers Buch: Stadtberner Privatbibliotheken im 18. Jahrhundert*, Zürich 2012.

Horizont« der vergeldstagen Berner zu rekonstruieren. Die Funktionsweise des Geldstagsverfahrens oder die spezifische soziale Einbettung der Akteur*innen sind hingegen nicht Teil der Untersuchungen. Zudem hat Furrer im Band zu »Berns goldener Zeit« auf der Grundlage eines Geldstagsrodels in einer kurzen Vignette die Kredit- und Schuldbeziehungen des Bäckers Samuel Schweizer aus dem Jahr 1744 aufgelistet, indes ohne diese einer weitergehenden Interpretation zu unterziehen.¹¹³ 1981 ist ein Artikel zur Ausstattung des Haushalts des 1781 vergeldstagen Murtner Bürgermeisters David Ludwig Mottet erschienen.¹¹⁴ Schließlich hat Brigitte Flückiger in ihrer unveröffentlichten Lizenziatsarbeit am Beispiel des Geldstags von Johannes von Jenner im Jahr 1787 die Ausstattung eines patrizischen Haushalts analysiert.¹¹⁵ Die Mehrzahl dieser Studien beschränkt ihre Untersuchung auf einen einzigen Geldstag und nutzt diesen in exemplarischer Weise hauptsächlich als Quelle zur Analyse der Besitzverhältnisse von Berner Haushalten. Furrer stützt seine Untersuchung zwar auf Dutzende Geldstage, sein thematisches Interesse ist aber auf den privaten Buchbesitz von Stadtberner*innen beschränkt.¹¹⁶

In neuerer Zeit wurde der Geldstag quantitativ ausgewertet mit dem Fokus auf der Frage, wie der Import von indischen Baumwolltextilien nach Europa Handel, Konsum und materielle Kultur im deutschsprachigen Raum vom 16. bis ins 18. Jahrhundert beeinflusste.¹¹⁷ Claudia Ravazzolo hat sich anhand ausgewählter Geldstage mit dem materiellen Besitz (insbesondere mit Kleidungsstücken) von Berner Frauen im 17. und 18. Jahrhundert beschäftigt.¹¹⁸ In einem weiteren Artikel haben John Jordan und Gabi Schopf die in Geldstagen des 17. und 18. Jahrhunderts vorkommenden Bezeichnungen von baumwollenen Textilien als Beitrag zur Textilgeschichte untersucht.¹¹⁹

Im Vergleich zu den genannten (mehrheitlich älteren) Studien setzt die hier vorliegende Arbeit einen gänzlich anderen Schwerpunkt. Der Geldstag wird – analog zu seiner zeitgenössischen Funktion – als institutionalisiertes Verfahren untersucht, mit

-
- 113 Furrer, Norbert: Schuldner und Gläubiger des Stadtberner Brotbäckers Samuel Schweizer im Jahr 1744, in: Holenstein (Hg.): Berns goldene Zeit, 2008, S. 184.
 - 114 Rubli, Markus F.: Ein Murtner Haushalt im ausgehenden 18. Jahrhundert: Die Geldstagsmasse des Bürgermeisters David Ludwig Mottet, in: Berner Zeitschrift für Geschichte 43 (1), 1981, S. 17–40.
 - 115 Flückiger, Brigitte: Beispiel einer patrizischen Haushaltung im 18. Jahrhundert in Bern: Das Geldstagsinventar des Johannes von Jenner (1735–1787), unveröffentlichte Lizenziatsarbeit, Universität Bern, 1984.
 - 116 Furrer: Schuldner und Gläubiger des Stadtberner Brotbäckers Samuel Schweizer im Jahr 1744, 2008, S. 35.
 - 117 Ravazzolo, Claudia: An Apron's Tale: Innovative Colours and Fashionable Dress between India and the Swiss Cantons, in: Siebenhüner, Kim; Jordan, John; Schopf, Gabi (Hg.): Cotton in Context: Manufacturing, Marketing, and Consuming Textiles in the German-speaking World (1500–1900), Köln 2019, S. 171–194; Jordan, John: The Non-Revolutionary Fabric: The Consumption, Chronology, and Use of Cotton in Early Modern Bern, in: Siebenhüner/Jordan/Schopf (Hg.): Cotton in Context, 2019, S. 385–410.
 - 118 Ravazzolo, Claudia: Bis aufs letzte Hemd? Berner Schuldnerinnen und ihr materieller Besitz (1660–1798), in: xviii.ch: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für die Erforschung des 18. Jahrhunderts 10, 2019, S. 27–45.
 - 119 Jordan, John; Schopf, Gabi: Fictive Descriptions? Words, Textiles, and Inventories in Early Modern Switzerland., in: Ertl, Thomas; Karl, Barbara (Hg.): Inventories of Textiles, Textiles in Inventories: Studies on Late Medieval and Early Modern Material Culture, Wien 2017, S. 219–238.

dem primär das drohende ökonomische Scheitern von Haushalten geregelt wurde. Dabei liegt das Augenmerk auf der institutionellen Entwicklung sowie der spezifischen sozialen Einbettung der Akteur*innen im Rahmen des jeweiligen Verfahrens. Insgesamt betrachtet stellt die Geschichte des Berner Geldstags im 19. Jahrhundert bislang ein weitestgehend unerforschtes Thema dar. *Die vorliegende Studie strebt also die erste umfassende Geschichte des Berner Geldstags von 1750 bis 1900 an.* In diesem Zusammenhang stellt sich nicht zuletzt auch die Frage, ob der Geldstag im nationalen und internationalen Vergleich eine (zu vernachlässigende) Ausnahme darstellt oder ob vielmehr ein ähnlich sozialistischer Umgang mit vom ökonomischen Scheitern bedrohten Haushalten durchaus zeitgleich auch in anderen Regionen anzutreffen war (dazu mehr auch am Ende und als Abschluss dieser Studie in Kapitel 6.3).

1.3 *Pars pro toto*: Das herrschende Konkursnarrativ

Schweizer Konkursgeschichte

Die vielbeachtete, von Mischa Suter ausgearbeitete und 2016 veröffentlichte Publikation *Rechtstrib: Schulden und Vollstreckung im liberalen Kapitalismus 1800–1900*¹²⁰ stellt auf den ersten Blick eine sehr interessante Vergleichsstudie zum Berner Geldstag dar. Hinter den jeweiligen Bezeichnungen – *Geldstag* und *Rechtstrib* – verbergen sich jedoch deutliche Unterschiede im zeitgenössischen eidgenössischen Umgang mit ökonomischem Scheitern. Gerade wegen der markanten zeitlichen, räumlichen, inhaltlichen und methodischen Unterschiede ist ein Vergleich der Studien zum Rechtstrib und zum Berner Geldstag nur eingeschränkt sinnvoll. Er ist allerdings produktiv, wenn es um die Entwicklung der Konkursverfahren vor dem Hintergrund von Prozessen der Schweizer Nationenbildung und Modernisierung geht.

Die hier vorgelegte Studie legt besonderen Wert darauf, die Entwicklung des Berner Geldstags im Verlauf der sogenannten *Sattelzeit* zu analysieren – also das 18. und das 19. Jahrhundert zu berücksichtigen. Um die im Zeitraum von 1750 bis 1900 analysierten Entwicklungen möglichst ohne dichotomische Gegenüberstellung von »vormodern« und »modern« charakterisieren zu können, werden diese in eine später noch näher zu spezifizierende neue Geschichte des Kapitalismus eingeordnet. Suter wählt hingegen das im Jahr 1889 in einer Volksabstimmung angenommene *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs* als Fluchtpunkt seiner Studie aus und situiert seine Untersuchung – gewissermaßen als regional fokussierte Rekapitulation der Genese des Bundesgesetzes – im Kontext des Schweizer Liberalismus zwischen 1830 und 1870. Es handelt sich dort inhaltlich also *nicht* um eine umfassende Geschichte der schweizweiten Schuldeneintreibung im gesamten 19. Jahrhundert.

120 Suter, Mischa: *Rechtstrib: Schulden und Vollstreckung im liberalen Kapitalismus 1800–1900*, Konstanz 2016. Siehe auch: Häusler, Eric: Rezension von: Mischa Suter. *Rechtstrib: Schulden und Vollstreckung im liberalen Kapitalismus 1800–1900* (2016), in: VSWG 105 (1), 2018, S. 167–168. Siehe auch die englische Übersetzung: Suter, Mischa: *Bankruptcy and Debt Collection in Liberal Capitalism: Switzerland, 1800–1900*, Ann Arbor 2021.

Neben dieser – die erfassten Zeiträume betreffenden Differenz – verdienen weitere *Unterschiede zwischen dem Geldstag und dem Rechtstrieb* sowie der sie bearbeitenden Studien Beachtung. Während meine Untersuchung des Berner Geldstags räumlich und quellenmäßig in der Stadt und im Kanton Bern verortet ist, konzentriert sich Suter auf den protoindustriell ländlichen Kanton Zürich und die gewerblich-merkantile Stadt Basel.

Aus den unterschiedlichen Anlagen der Fallstudien ergeben sich gravierende Unterschiede hinsichtlich der untersuchten zeitgenössischen Institutionen, Praktiken und Kontexte. Ein Geldstagsverfahren stellte einen Konkurs im Sinne einer Totalliquidation dar. Zugleich konnte durch einen Geldstag aber auch die Funktion eines Nachlassverfahrens erfüllt werden. Diese Form des umfassenden, alle Gläubigerforderungen berücksichtigenden, Konkursverfahrens des Geldstags hatte in der Stadt Bern eine weitaus größere Bedeutung als das parallel bestehende Pfändungsverfahren, die sogenannte *Gant*. Die *Gant* kam zum Einsatz, um die Schuldforderungen eines einzelnen Gläubigers zu befriedigen. Außerdem existierten bereits im französischsprachigen Teil des Kantons Bern weitere andere Verfahren.¹²¹

Im Unterschied zum Geldstag handelte es sich beim von Suter untersuchten Rechtstrieb um ein limitiertes, in seiner sozialen Dimension eingegrenztes Pfändungsverfahren. Daneben war mit der richterlichen Anerkennung des Geldstags die Schuldhaf ausgeschlossen. Suter betont hingegen den liberal-administrativen Charakter des Rechtstribs, der weitestgehend ohne Richter auskam, und misst der Schuldhaf zugleich eine potenziell abschreckende Wirkung zu. Zudem diskutiert er die Unterscheidung zwischen der Sicherung von Krediten durch den Zugriff auf Objekte (Pfand) oder Subjekte (Schuldhaf) als Errungenschaft des (Schweizer) Liberalismus in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Eine konzeptionelle und rechtliche Unterscheidung, die laut Suter erst 1892 mit dem *Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs* zur Stabilisierung von Kreditbeziehungen führte.¹²²

Dass Suter den Rechtstrieb mit anderen Methoden und auf der Basis anderer Quellen analysiert als die vorgelegte Studie zum Geldstag, ist aufgrund der beschriebenen Unterschiede in der Forschungsanordnung und der andersartigen Fälle nicht überraschend. Suter untersucht ein breites Quellenmaterial, zu dem unter anderem Konkursprotokolle, Tagebücher, fiktionale Texte wie *Die Leute von Seldwyla* von Gottfried Keller, Schriften des Frühsozialisten Wilhelm Weitling oder politische Traktate gehören. In der Einleitung werden drei thematische Schwerpunkte genannt: Subjektivierung (Individualisierung durch Schulden), Klassifizierung (Kategorisierung von Schuldner) und das Verhältnis von Personen zu Dingen (Herstellung von sozialen Beziehungen durch Pfand). Theoretisch stützt sich Suter für sein als kulturalanthropologisch beschreibbares Vorge-

121 Im Jura galt beispielsweise die französische Gesetzgebung mit der Betreibung auf Pfand und Güterabtretung sowie dem *faillite* (Konkurs) nur für Kaufleute nach dem *Code de commerce*. Vgl. Chatelet, Armand: Statistik der Konkurse (Geldstage) im Kanton Bern in juristischer und volkswirtschaftlicher Beziehung. Mit spezieller Berücksichtigung der Stimmrechtsfrage, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik 11 (2), 1875, S. 68.

122 Suter, Mischa: Debt and Its Attachments: Collateral as an Object of Knowledge in Nineteenth-Century Liberalism, in: Comparative Studies in Society and History 59 (3), 2017, S. 715–742. Bes. S. 731–732 und 740–741.

hen auf eine breite Vielfalt von Autoren wie etwa Marcel Mauss, Karl Marx oder E. P. Thompson.

Insgesamt betrachtet beschreibt Suter ausgehend vom Zürcher und Basler Rechtstrieb einen fragilen Liberalismus (gegen Ende) des 19. Jahrhunderts, der zahlreiche innere Widersprüche aufwies und eine von vielen Unebenheiten begleitete Entwicklung durchlief. Dem ökonomischen Scheitern kommt dabei durchaus ein Anteil an der spezifischen Erfolgsgeschichte des Kapitalismus zu. In meiner Perspektive soll der Akzent der Interpretation stärker in diese Richtung verschoben werden. Wie auch Laura Rischbieter in ihrer Rezension der Studie von Suter anmerkt, sollte das ökonomische Scheitern nicht nur als »katalysierender«, sondern auch als »strukturierender« Aspekt des Kapitalismus verstanden werden,¹²³ es initiiert und beschleunigt also nicht nur Entwicklungen, sondern bestimmt und verändert diese substantiell. Thematisiert wird damit die »Fähigkeit der Gesellschaft [...], mit dem massenhaften Fallieren, ökonomischen Scheitern und sozialen Ausscheiden der säumigen Schuldner nicht nur umzugehen, sondern diese Ereignisse in einen leicht zu regelnden Normalfall zu verwandeln«.¹²⁴

Im Wissen um die (empirisch angetroffenen) Besonderheiten des Berner Geldstags kann darüber hinaus postuliert werden, dass wohl auch andere Gesellschaften über diese Fähigkeit bereits vor dem 19. Jahrhundert verfügten. Damit entfällt die Möglichkeit einer eindeutigen Grenzziehung zwischen vormodern und modern. So können diese Beispiele sinnvollerweise in die Geschichte des Kapitalismus eingeordnet werden. Um mit der Analyse des Geldstags – als einer kleinräumigen Mikrostudie vor dem Hintergrund der generelleren Geschichte des Kapitalismus – eine solche Geschichte des »Grosse[n] im Kleinen«¹²⁵ schreiben zu können, erhebt die vorgelegte Untersuchung den Anspruch, kulturhistorische und wirtschaftshistorische Ansätze und Methoden auf eine ausgewogene Art und Weise zu kombinieren. Jan Logemann kritisiert in seiner Rezension die Unausgewogenheit des Vorgehens von Suter und macht einen methodischen Vorschlag, der für die hier vorgelegte Studie richtungsweisend ist:

»Quantitative economic historians have (justly) been critiqued for an inaccessible focus on methodological approach and theoretical framework, and cultural historians should not fall into this same trap. In the interest of cross-disciplinary collaboration it would be most useful if they presented their analysis in a manner that is both accessible and not dismissive of more structural histories of capitalism.«¹²⁶

123 Rischbieter, Laura: Rezension von: Mischa Suter. Rechtstrieb: Schulden und Vollstreckung im liberalen Kapitalismus 1800–1900 (2016), in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 67 (3), 2017, S. 489.

124 Ebd., S. 489–490. Diese Akzentverschiebung – hin zum Alltäglichen und »Normalen«, weg vom Skandalösen und »Außergewöhnlichen« – passt auch zur Feststellung von Jens Beckert, dass die »Gleichzeitigkeit von Erwartungssicherheit und Ungewissheit [...] ein für kapitalistische Ökonomien unhintergebarer Zusammenhang« sei. Siehe: Beckert, Jens: Die Abenteuer der Kalkulation: Zur sozialen Einbettung ökonomischer Rationalität, in: Leviathan 35 (3), 2007, S. 307.

125 Zu einem solchen Vorgehen siehe generell: Tanner, Jakob: »Das Grosse im Kleinen«: Rudolf Braun als Innovator der Geschichtswissenschaft, in: Historische Anthropologie 18 (1), 2010, S. 140–156.

126 Logemann, Jan: Rezension von: Mischa Suter. Rechtstrieb: Schulden und Vollstreckung im liberalen Kapitalismus 1800–1900 (2016), in: Journal of Modern History 90 (2), 2018, S. 420.

Mit den Ursachen und Folgen wirtschaftlichen Scheiterns hat sich auch Dorothee Guggenheimer in ihrer 2014 publizierten Dissertation beschäftigt und zu diesem Zweck Kredite und Konkurse in der Stadt St. Gallen im 17. und 18. Jahrhundert untersucht.¹²⁷ Ihre Ausführungen zeigen, dass das aus dem 16. Jahrhundert stammende St. Galler Konkursrecht in seinen Grundzügen zwar bis ins späte 18. Jahrhundert bestehen blieb, aber bei einer detaillierten Betrachtung dennoch deutlichen Veränderungsprozessen unterlag.¹²⁸ Zwischen der Anzahl der Konkurse und den wirtschaftlichen Konjunkturen herrschte laut Guggenheimer keine klare Korrelation: Wirtschaftliches Scheitern konnte »Merkmal einer Krise sowie Merkmal einer guten Konjunktur«¹²⁹ sein. »Der Topos des luxussüchtigen, verschwenderischen und betrügerischen Kaufmanns dominierte das Bild des Falliten«,¹³⁰ zu diesem Schluss kommt Guggenheimer nach der Analyse der Deutungsmuster wirtschaftlichen Scheiterns. Zudem konstatiert sie, dass die rechtlichen Sanktionen von Konkursen im späten 18. Jahrhundert in St. Gallen milder wurden und »finanzielles Scheitern nicht mehr mit einem so tiefen Einschnitt in den Alltag verbunden« war.¹³¹ Das Erkenntnisinteresse und die Konklusionen von Guggenheimer weisen durchaus Ähnlichkeiten mit der hier vorgelegten Studie auf. Allerdings ist ihr zeitlicher Fokus auch aufgrund der Quellenlage ein anderer; er umfasst die Periode von 1600 bis 1798.

Die vergleichende Lektüre der besprochenen Studien zum Rechtstrieb in Basel und Zürich (beziehungsweise zu dessen allmählicher Ablösung durch ein Bundesgesetz in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts) sowie zur Geschichte des wirtschaftlichen Scheiterns und des Konkurses in St. Gallen (im 17. und 18. Jahrhundert) erinnert – auch den Verfasser der hier vorgelegten Studie zum Berner Geldstag – daran, dass im Rahmen der Schweizer Geschichtsschreibung (und natürlich nicht nur dort) zeitliche und räumliche Parameter der Forschungsanordnung jeweils klar zu benennen und bei vorgenommenen, insbesondere generalisierenden, Interpretationen hinreichend zu berücksichtigen sind. Auch für die Geschichte des ökonomischen Scheiterns und des gesellschaftlichen Umgangs mit ihm in »der Schweiz« im 18. und 19. Jahrhundert müssen deutliche und bedeutsame Unterschiede in zeitlicher und räumlicher Hinsicht ernsthaft Beachtung finden. Dieses (für Historiker*innen wohl selbstverständliche) Postulat wird allerdings nicht immer beherzigt. So beispielsweise in der Rezeption der Studie von Suter zum Rechtstrieb »als Beispiel der Schweiz im 19. Jahrhundert«.¹³² Auch – und nicht zuletzt – für die Untersuchung von Konkursregimen gilt die entsprechende Erinnerung und Ermahnung von Daniel Speich Chassé, »dass man die Geschichte der Schweiz im ›langen 19. Jahrhundert‹ [...] mit Gewinn aus der Perspektive der Kantone rekonstruieren

127 Guggenheimer, Dorothee: Kredite, Krisen und Konkurse: Wirtschaftliches Scheitern in der Stadt St. Gallen im 17. und 18. Jahrhundert, Zürich 2014.

128 Ebd., S. 241.

129 Ebd., S. 243.

130 Ebd., S. 248.

131 Ebd., S. 249.

132 Dommann, Monika: Markttabu, in: Dejung/Dommann/Speich Chassé (Hg.): Auf der Suche nach der Ökonomie, 2014, S. 189.

kann«, und »dass die Vielfalt der kantonalen Entwicklungen nicht vorschnell auf eine Gesamterzählung der modernen Schweizergeschichte reduziert werden« sollte.¹³³

Internationale Konkursgeschichtsschreibung

In der internationalen historischen Forschung zu Konkursen fällt unmittelbar das widersprüchliche Nebeneinander von empirisch fundierten Verweisen auf die Vielgestaltigkeit des Phänomens Konkurs und uniformen, generalisierenden Aussagen zu der Konkursgeschichte ins Auge.¹³⁴ Zahlreiche Studien, auch jüngere Sammelbände, zur »History of Bankruptcy«¹³⁵ belegen eindrucksvoll und überaus lehrreich (nicht zuletzt für die vorgelegte Studie) die gravierenden Unterschiede zwischen verschiedenen »nationalen« Konkursregimen im Zeitraum zwischen 1750 und 1900.¹³⁶ Auch innerhalb nationaler Grenzen wird auf die zeitliche Koexistenz sehr unterschiedlicher Facetten dessen hingewiesen, was dann wieder unter dem Begriff »bankruptcy« gemeinsam und einheitlich behandelt wird.

Die meisten Studien beleuchten die Situation eng eingegrenzter, spezifischer Gruppen von ökonomisch Gescheiterten – meist sind es Unternehmen, größtenteils sogar spezifische Familienunternehmen und vereinzelt auch ausländische Unternehmen in bestimmten lokalen Märkten. Privatkonkurse tauchen hin und wieder in Einleitungen nominell auf, werden aber in den folgenden Fallstudien kaum weiter untersucht. Und schließlich wird immer wieder in detaillierten Einzelbetrachtungen eindrücklich gezeigt, wie deutlich sich nationale Konkursregime im Zeitverlauf veränderten.

Vor diesem Hintergrund verwundert es, dass die vielfältigen empirischen Befunde interpretatorisch regelmäßig sehr eklektisch und eng miteinander verbunden werden. In gemeinsame Narrative eingebunden finden sich empirische Befunde aus den verschiedensten geografischen Räumen (verschiedene Nationen, Regionen, Städte),¹³⁷ unterschiedlichen Zeiten (die jeweilige Periodisierung wird nicht immer explizit erläutert oder begründet) und verschiedenen sozialen Konstellationen (wobei Unternehmen

133 Speich Chassé, Daniel: Die Schweizer Bundesstaatsgründung von 1848: Ein überschätzter Bruch?, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 62 (3), 2012, S. 406. Auch die vorliegende Studie liefert in diesem Sinne nur einen weiteren Baustein auf dem Weg zu einer notwendigen »22-fachen Nationalgeschichte« (Speich Chassé auf S. 423) des Umgangs mit ökonomischem Scheitern im Rahmen von Schweizer Konkursregimen im 18. und 19. Jahrhundert.

134 Vgl. Häusler, Eric: Troubled Households: The Early Modern Bankruptcy Regime in Bern, in: xviii.ch – Schweizerische Zeitschrift für die Erforschung des 18. Jahrhunderts 12, 2021, S. 22–36.

135 Vgl. Safley (Hg.): The History of Bankruptcy, 2013; Cordes, Albrecht; Schulte Beerbühl, Margrit (Hg.): Dealing with Economic Failure: Between Norm and Practice (15th to 21st century), New York 2016; Gratzner, Karl; Stiefel, Dieter (Hg.): History of Insolvency and Bankruptcy from an International Perspective, Huddinge 2008.

136 Vgl. zum Beispiel Sgard, Jérôme: Bankruptcy, Fresh Start and Debt Renegotiation in England and France (17th to 18th century), in: Safley (Hg.): The History of Bankruptcy, 2013, S. 223–235.

137 So belegt Margrit Schulte Beerbühl eine vermeintlich lineare Zunahme der (unternehmensbezogenen) Konkursfälle in Europa zwischen dem 16. und 19. Jahrhundert mit Beispielen aus Antwerpen, Augsburg und Nürnberg (16. Jahrhundert), England (16.–18. Jahrhundert), Amsterdam (1638–1838) und Stockholm (spätes 19. Jahrhundert): Schulte Beerbühl, Margrit: Introduction, in: Cordes/Schulte Beerbühl (Hg.): Dealing with Economic Failure, 2016, S. 12–13.

deutlich überrepräsentiert sind gegenüber Privatpersonen und Haushalten). Ebenso erstaunlich ist es, dass auf dieser Grundlage – dann reduktionistisch – weitreichende und verallgemeinernde Aussagen getroffen werden, die auch nicht immer miteinander in Einklang zu bringen sind. Solche Generalisierungen betreffen beispielsweise scheinbar zeitlose Sozialfiguren (der kriminelle neben dem vom »bürgerlichen Tod« bedrohten Bankrotteur) und Topoi (die große Bedeutung des Wuchers), zeitübergreifende gesellschaftliche Wertmuster (der Konkurs als persönliche Tragödie und soziales Übel), zeit- und ortsunabhängige Korrelationen und Kausalbeziehungen (etwa jene zwischen Wirtschaftszyklen und der Häufigkeit von Konkursen)¹³⁸ oder lineare Transformationsprozesse (beispielsweise von der Bevorzugung der Gläubiger*innen zum präferentiellen Umgang mit Schuldner*innen auf dem Weg von der Frühen Neuzeit zur Moderne oder von der moralischen zur ökonomischen Betrachtung von Konkursen).

Der Wandel im Umgang mit ökonomischem Scheitern zwischen dem 16. und dem Ende des 19. Jahrhunderts wird schließlich als ein allumfassender *Modernisierungsprozess* charakterisiert – hin zu »optimalen« rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen sowie kulturellen Einstellungen.¹³⁹ Die Konkursgeschichte wird unter anderem als Entwicklung von »private executions and draconian methods« hin zu »fundamental elements of modern due process, including public settlements, creditor equality and monitored negotiations« beschrieben.¹⁴⁰ Und die Herausforderung, Schuldner*innen zum Kooperieren zu bewegen, als »process that involved moving from a purely punitive to a modern, increasingly remedial bankruptcy system«, kumulierend in »a functioning equilibrium between creditors and debtors«.¹⁴¹ Richtig und wegweisend bleibt der in den meisten Studien erfolgende Verweis auf die Bedeutung der Geschichte des Konkurses als mit der Geschichte des Kapitalismus eng verwobenes Thema: »[S]tudies of bankruptcy can serve as a reminder how failure and its consequences – economic, social and moral – contribute to the »great transformation« of our time.«¹⁴²

Bemerkenswert oft liegt der Fokus bedeutender internationaler empirischer Studien auf besonders auffälligen, öffentliches Aufsehen erregenden und »empörenden« Fällen, Kontroversen und entsprechenden zeitgenössischen Diskursen.¹⁴³ Exemplarisch hierfür

138 Siehe zum Beispiel Karl Gratzler, der festhält, »bankruptcies have been assumed to co-vary systematically with business cycles«. Gratzler, Karl: Introduction, in: Gratzler/Stiefel (Hg.): *History of Insolvency and Bankruptcy from an International Perspective*, 2008, S. 9.

139 Schulte Beerbühl: Introduction, 2016.

140 Safley, Thomas Max: Introduction: A History of Bankruptcy and Bankruptcy in History, in: Safley (Hg.): *The History of Bankruptcy*, 2013, S. 12.

141 Kadens, Emily: The Last Bankrupt Hanged: Balancing Incentives in the Development of Bankruptcy Law, in: *Duke Law Journal* 59 (7), 2010, S. 1234 und 1301.

142 Safley: Introduction: A History of Bankruptcy and Bankruptcy in History, in: Safley (Hg.): *The History of Bankruptcy*, 2013, S. 13. Daher adressiert die hier vorgenommene Untersuchung des Geldstags auch das in den letzten Jahren häufiger attestierte Forschungsdesiderat einer eingehenden historischen Analyse von Krisen: Rossfeld: »Fieberkurven« und »Finanzspritzen«, 2016; Tanner: *Krise*, in: Dejung/Dommann/Speich Chassé (Hg.): *Auf der Suche nach der Ökonomie*, 2014, S. 153–181; Köhler/Rossfeld: *Pleitiers und Bankrotteure*, 2012. Noch immer entsprechen die vorliegenden Forschungsarbeiten nicht der Bedeutung des Themas.

143 Siehe zum Beispiel auch die Auswahl der Fallstudien in: Safley (Hg.): *The History of Bankruptcy*, 2013.

kann die abschließende Passage aus der Einleitung von Erika Vause's jüngst erschienener Kulturgeschichte des Konkurses und der Schuldhaf in Frankreich zwischen Französischer Revolution und Zweitem Kaiserreich zitiert werden:

»The use of sources underscores an important methodological caveat for this work: It is above all a cultural history of bankruptcy and debt imprisonment. As such, it is guided by an effort to understand the connections between debates about the meaning of bankruptcy happening in legislative bodies with the fears and hopes of ordinary French men and women. I do not want to suggest that all relations between debtors and creditors in nineteenth-century France were as hostile as most of the cases presented here would indicate. I have decided to focus on certain elements of the archival evidence because they seemed symptomatic to contemporaries at the time, as evidenced by the massive literature critiquing debt imprisonment and bankruptcy. Nevertheless, we can still learn much about ordinary practice from these examples of imprisonment, prosecution, and debt negotiation. Indeed, often it is precisely in the rare but controversial cases that we are most able to make out such mundane details as the complicated extralegal transactions between creditors and debtors or food provisioning and the spatial arrangement of debtors' cells.«¹⁴⁴

Vause macht auf vorbildliche Weise (dies ist nicht ironisch gemeint) transparent und explizit, wie sich Quellenkorpus, methodologische Umsetzung und historiografische Ausrichtung in ihrer Arbeit zu einem möglichst überzeugenden und plausiblen Forschungsansatz zusammenfügen. Die Frage nach dem Verhältnis der Ausnahme (»examples of imprisonment, prosecution, and debt negotiation«) zur Regel (»ordinary practice«) bleibt jedoch konzeptionell zu offen und unbestimmt.¹⁴⁵ Der Verweis darauf, dass die Sonderfälle eine besondere Aussagekraft bezüglich des alltäglichen Normalfalls hätten, überzeugt nicht unbedingt. Im besten Fall sollte die Auseinandersetzung mit dieser Fragestellung im Rahmen einer auf diese Frage ausgerichteten empirischen Analyse erfolgen. Ansonsten besteht offensichtlich die Gefahr einer verzerrten Wiedergabe der gesellschaftlichen Bedeutung und Praxis von Konkursen. Zum Beispiel dann, wenn möglicherweise als Folge der Fokussierung auf Ausnahmeerscheinungen eigentlich geltende Einschränkungen für das Verallgemeinerungspotenzial ein Stück weit in Vergessenheit geraten.

Nicht immer herrscht dieses Maß an methodischer Klarheit. Von Robert Beachy liegt eine der vielzitierten Studien zum Topos des mit dem Konkurs verbundenen sogenannten »bürgerlichen Todes« vor. Dabei bezieht er sich auf den Fall des Gottfried Winckler in Leipzig im Jahr 1723, der angesichts seiner drohenden Zahlungsunfähigkeit geflohen war, in der Folge unter anderem seine Position im Leipziger Stadtrat verlor und in der Öffentlichkeit scharf angegriffen wurde. Zumindest drei Fragen entstehen: (i) Rechtfertigen Flucht und öffentliche Angriffe den Begriff des »social death« für ihn »and his family«? Sieht so das »land of the living dead« aus: Seine Frau starb kurz danach, seine Nach-

144 Vause, Erika: In the Red and in the Black: Debt, Dishonor, and the Law in France between Revolutions, 2018, S. 20–21.

145 Die vorgelegte Studie schließt mit einer ausführlicheren Betrachtung dieses komplexen Verhältnisses (siehe Kapitel 6.3).

fahren wurden nicht belangt und betrieben ihre Geschäfte weiter? (ii) Begründen skandalträchtige Einzel- und Sonderfälle weitreichende Verallgemeinerungen hinreichend: Die Sozialfigur des »demonized insolvent merchant« war vermeintlich »typical for much of continental Europe« (der Fall Winckler war einer von drei vergleichbaren Fällen in Leipzig in den 151 Jahren von 1680 bis 1831)? (iii) Und bieten lokale empirische Spezialfälle (die rechtlichen Regelungen in Leipzig unterschieden zwischen verschiedenen Formen des Konkurses, hier ging es um den spezifischen Fall der »criminal bankruptcy«) die robuste Grundlage für Kontinente übergreifende und zwei Jahrhunderte betreffende Aussagen zum Konkurs: »As the fundamental expression of 18th-century culture, bankruptcy adumbrated the bourgeois political and social order of 19th-century Europe«?¹⁴⁶

Neben der Geheimhaltung von gescheiterten Kredit- und Schuldbeziehungen sowie der drohenden öffentlichen Schande wird der Schuldhaft häufig eine zentrale Rolle innerhalb verschiedener Konkursregime beigemessen. So zum Beispiel, wenn Paul Tawny sich auf die Analyse von Pamphleten stützt, um zu zeigen, dass der gängige Einsatz der Schuldhaft zeitgenössisch als eine Form der »Barbarei« wahrgenommen wurde.¹⁴⁷ Oder auch in der von oberflächlich verwendeten Begriffen Foucaults begleiteten Beschreibung des Rückgangs der Schuldhaft als zivilisatorischer Akt durch Gustav Peebles. Für ihn stellt das Ende der Schuldhaft im 19. Jahrhundert eine Konsequenz der Anforderungen des sich wandelnden Kapitalismus sowie entstehender Nationalstaaten dar und deren Fähigkeit, Grenzen zu kontrollieren sowie Bürger zu kategorisieren, überwachen und disziplinieren.¹⁴⁸

Wie bereits angemerkt: Der Konkurs stellt für Adam Smith Ende des 18. Jahrhunderts eine der beschämendsten Kalamitäten dar, deren Abschreckungseffekt er mit dem Galgen vergleicht. Laut Emily Kadens übernahm die Todesstrafe tatsächlich eine bedeutende abschreckende Funktion. Wobei zwischen 1706 und 1820 lediglich vier Engländer wegen des Verbrechens des betrügerischen Konkurses gehängt wurden und es in diesen (über 100) Jahren insgesamt nur 30 durch Konkurse ausgelöste Strafverfahren gab.¹⁴⁹ Die meisten europäischen Staaten schafften die Schuldhaft in den 1870er-Jahren ab.¹⁵⁰ Peebles beschreibt diese Entwicklung als »widespread and rapid abolition of imprisonment for debt«.¹⁵¹

Soweit die kurze Rekapitulation dessen, was als herrschendes Narrativ der (europäischen) Konkursgeschichte im langen 19. Jahrhundert bezeichnet werden kann. Dieses herrschende Konkursnarrativ folgt – so mein Fazit – zu häufig und ohne hinreichend kritische Reflexion dem Prinzip des *pars pro toto*: Einem kleinen Teil der Konkursfälle mit dramatischem Verlauf, skandalisierender Berichterstattung, betrügerischem Verhalten,

146 Beachy, Robert: Bankruptcy and Social Death: The Influence of Credit-Based Commerce on Cultural and Political Values, in: Zeitsprünge: Forschungen zur Frühen Neuzeit 4), 2000, S. 329–343.

147 Paul, Tawny: The Poverty of Disaster: Debt and Insecurity in Eighteenth-Century Britain, 2019, S. 9.

148 Peebles, Gustav: Washing Away the Sins of Debt: The Nineteenth-Century Eradication of the Debtors' Prison, in: Comparative Studies in Society and History 55 (3), 2013, S. 702, 706, 720f.

149 Kadens: The Last Bankrupt Hanged, 2010, S. 1231 und 1288.

150 Sgard, Jérôme: Do Legal Origins Matter? The Case of Bankruptcy Laws in Europe 1808–1914, in: European Review of Economic History 10 (3), 2006, S. 400f.

151 Peebles: Washing Away the Sins of Debt, 2013, S. 706.

strenger moralischer Verurteilung, dem gescheiterten Kaufmann als stereotypem Konkursiten etc. wird in der historischen Analyse nicht nur besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Deren Interpretation wird dann auch erzählend zum großen Ganzen der Konkursgeschichte geformt. Diese Meistererzählung dient dann regelmäßig den folgenden Studien wiederum als zu entdeckendes Muster. So wird immer wieder das ›Große‹ (das Konkursnarrativ) im ›Kleinen‹ (den jeweiligen Fallstudien) gesucht und gefunden – eher zwanghaft anmutend als überzeugend.

1.4 Reassembling Bankruptcy: Der unvoreingenommene Blick

Das durch die intensive und detaillierte Betrachtung der Berner Konkursakten zum Vorschein kommende Konkursregime widerspricht in zentralen Elementen dem geschilderten gängigen Konkursnarrativ. Das Berner Konkursverfahren war ergebnisoffen, egalitär, sachlich, prozessorientiert und kam weitestgehend ohne das Mittel der Schuldhaft aus. Diese Eigenschaften werden in der Regel als Errungenschaften des späten 19. Jahrhunderts im Kontext der Bildung von Nationalstaaten und fortschreitender kapitalistischer Entwicklung genannt. Die Frage drängt sich also auf: Wie kann diese Diskrepanz zwischen Geldstag und internationaler Konkursgeschichte aufgelöst werden? Besser noch: Wie könnte sie produktiv genutzt werden? Grundlegend für das hier vorgeschlagene Vorgehen zur Beantwortung dieser Fragen: Anstatt die Quelle aus der Perspektive des herrschenden Konkursnarratives zu interpretieren, soll das Vetorecht der Quelle uneingeschränkt gelten. Das heißt: In den folgenden Kapiteln wird basierend auf einer detaillierten Auseinandersetzung mit den Geldstagsrödeln – ganz im Sinne von ›das Kleine zerstört das Große‹ – eine Neuinterpretation gewagt. Diese wird getragen von nachhaltigem Zweifel daran, dass die historische Beschäftigung mit dem Konkursgeschehen und dem gesellschaftlichen Umgang mit ökonomischem Scheitern zwangsläufig zu folgendem Fazit führen muss: *nichts als Elend*.

Da für die historische Analyse des Geldstags kein geeignetes interpretatorisches Referenzmodell existiert, muss das bisherige Konkursnarrativ nicht nur in seine Bestandteile zerlegt und kritisch durchleuchtet, sondern anschließend auch wieder konstruktiv neu zusammengesetzt werden. Weder die bisherige Forschung zum Geldstag noch die schweizerische oder internationale Konkursgeschichte bieten einen hinreichenden Ansatz dazu. Daher wird hier angestrebt, die Konkursgeschichte des Berner Geldstags mit neukonzipierten Elementen – oder Bausteinen – zu rekonstruieren. Dieses Vorhaben des ›Wiederzusammenbaus‹ der Konkursgeschichte ist nicht zuletzt von den folgenden Ausführungen von Kenneth Lipartito inspiriert:

»Assembling the economic means avoiding abstractions in favor of tracing relations among concrete actors (human and otherwise). The economic past is not the story of the market, or the corporation, or even capital. It is the construction of specific versions

of these things in specific times and places. This requires us to focus not on the finished items but on the relations among the parts coming together to make them.«¹⁵²

An die Stelle von ›der Konkurs‹ als von zeitgenössischen Erfahrungen abstrahiertes und eigentlich bereits erwartetes Ergebnis treten jeweils konkrete und ergebnisoffene Konkursgeschichten, die die Beziehungen zwischen historischen Akteur*innen, ihre umfangreichen sozialen Netzwerke, die äußerst komplexen und unvorhergesehenen Prozessverläufe und (was etwa die verhandelten Werte angeht) die auftretenden sperrigen Materialitäten würdigen.

Um den spezifischen Umgang des Berner Konkursregimes mit ökonomischem Scheitern herauszuarbeiten, gibt die Quelle – die Vielzahl an Geldstagsrödeln – den Ton an. Basierend auf einer genauen (und unvoreingenommenen) Quellenlektüre sowie einer qualitativen und quantitativen Analyse von 567 Konkursakten wird ein praxeologisch interessierter Blick auf das Berner Konkursregime geworfen: Gesucht wird das *Doing Bankruptcy* (vgl. Kapitel 2). Die Berner Praxis, mit dem drohenden ökonomischen Scheitern von Haushalten umzugehen, wird – ausgehend von den entsprechenden Befunden, die sich aus der umfassenden Lektüre des Quellenmaterials ergeben – aus vier, gleichzeitig unterscheidbaren und zusammenhängenden, Blickwinkeln untersucht: (i) Der Ausgang des jeweiligen Geldstags war prinzipiell offen. Wie gehen die Institution des Geldstags und die involvierten Akteur*innen mit der das Verfahren kennzeichnenden fundamentalen *Unsicherheit* um? (ii) Das finanzielle Ergebnis am Ende des Geldstags blieb stets davon abhängig, inwiefern und wie einzelne Bestandteile des Haushaltsvermögens konkret bewertet werden konnten, beziehungsweise wurden. Wie wird der Wert von unterschiedlichen Schuldforderungen, wie etwa Haushaltsgegenständen, bestimmt und am Ende konkret festgelegt? (iii) Für die betroffenen Haushalte stellte der Geldstag durchaus keinen Endpunkt in ihrer jeweiligen Geschichte dar; es gibt immer auch ein ›Leben danach‹. Wie wird, auch über den einzelnen Geldstag hinaus, diese *Zukunft* konstruiert? (iv) Ein Geldstag ist – im Verhalten der Akteur*innen wie in seinen institutionellen Regelungen – immer auch Ausdruck von Wertvorstellungen. Abschließend also: Welche *Moralvorstellungen* kommen in den jeweiligen Konkursverfahren zum Vorschein? Bei der Beantwortung der verschiedenen Fragestellungen rücken unterschiedliche Aspekte des empirischen Materials in den Vordergrund, drängen sich spezifische methodische Vorgehensweisen und Ansatzpunkte auf und kommen grundlegend auch unterschiedliche theoretisch-konzeptionelle Ansätze zum Einsatz.

Die in der vorgelegten Arbeit kombinierte Nutzung verschiedener Perspektiven und unterschiedlicher Ansätze bietet eine Reihe von Vorteilen. Unterstützt wird insbesondere eine möglichst unvoreingenommene empirische Analyse des Geldstags – jenseits vermeintlicher Dichotomien wie vormodern versus modern oder Ökonomie versus Moral. Dank der hervorragenden Überlieferungslage des Berner Geldstags kann die zeitliche Verortung der Berner Sattelzeit im Sinne einer umfassenden – aber nicht linearen – Transformation sehr offen und an der Empirie orientiert angegangen werden. Die facettenreiche Quelle des Geldstags kann umfassend und unter Berücksichtigung der

152 Lipartito, Kenneth: Reassembling the Economic: New Departures in Historical Materialism, in: The American Historical Review 121 (1), 2016, S. 137.

verschiedenen oben angeführten Aspekte fruchtbar genutzt werden. Vor allem: Die verschiedenen durch den Geldstag als Quelle sich eröffnenden Fragestellungen können adäquat – eigentlich nur so – analysiert werden. Insgesamt kann es so gelingen, dass durch die Arbeit des*r Historiker*in aus dem passiven *Going Bankrupt* (wieder) eine aktive Praxis von eigenwilligen Akteur*innen wird: das *Doing Bankruptcy*.

